

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8	Bielefeld, den 27. September	1991
-------	------------------------------	------

Inhalt:

	Seite:	Seite:	
Satzung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho	197	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge, Kirchenkreis Vlotho	212
Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF	199	Urkunde über die Errichtung der 5. Pfarrstelle im Kirchenkreis Vlotho	212
Besoldung der Pfarrer, Pastoren i. H. und Vikare	203	Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Süd	112
Anerkannte Werkstätten für Behinderte	204	Verwaltungsausbildung und -fortbildung	213
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen, Kirchenkreis Unna	211	Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1991	214
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Blankenstein, Kirchenkreis Hattingen-Witten	212	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	214
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz, Kirchenkreis Minden	212	Persönliche und andere Nachrichten	215
		Neu erschienene Bücher und Schriften	220

Satzung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

in der Fassung des Änderungsbeschlusses der Verbandsvertretung vom 15. 3. 1990

§ 1

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Kirchenkreisverband nimmt vor allem Aufgaben wahr, welche die personellen und finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Kirchenkreise überschreiten.

Er will damit den Gemeinden, den Gruppen und Werken der Kirchenkreise dienen, aus Einkehr, Besinnung und Zurüstung heraus und im gemeinsamen Hören auf die Heilige Schrift den Ruf Jesu Christi laut werden zu lassen, damit das mindenerbergische Erbe christlichen Glaubenslebens in Sammlung und Sendung neu Gestalt gewinnt.

(2) In Wahrnehmung dieser Aufgabenstellung unterhält der Kirchenkreisverband die

Ev. Tagungs- und die Bildungsstätte
Haus Reineberg, Hüllhorst.

Durch gleichlautende Beschlüsse der vier Kreissynoden können dem Verband weitere Aufgaben übertragen werden (vgl. § 4 Abs. 1 f.).

(3) Soweit die Einrichtungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden, unterliegen sie den Bestimmungen des 3. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51–68) der Abgabenordnung 1977 (BGBl 1976 I S. 613 / BGBl 1977 I S. 269) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Organe des Verbandes

Die Rechte und die Aufgaben des Verbandes werden von der Verbandsvertretung und von dem Vorstand wahrgenommen.

§ 3

Die Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung setzt sich zusammen aus

- a) den Superintendenten,
- b) den Inhabern der Verbandspfarrstellen,
- c) den Leitern von Einrichtungen nach § 1, soweit sie nicht Inhaber von Verbandspfarrstellen sind,
- d) den von den Kreissynoden aus ihrer Mitte gewählten Vertretern. Die Kreissynode Herford entsendet 5 Vertreter (darunter nicht mehr als 2 Theologen), die Kreissynoden Lübbecke, Minden und Vlotho je 3 Vertreter (darunter nicht mehr als je 1 Theologe),
- e) weiteren 5 Vertretern, möglichst aus dem Bereich der Kirchenkreise. Sie werden vom Vorstand berufen. Dabei sollen Vertreter der Öffentlichkeit und Fachleute aus den Arbeitsbereichen des Verbandes bevorzugt werden. Diese

müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(2) Der Verbandsvertretung gehören ferner mit beratender Stimme an:

- a) der Heimleiter und
- b) ein pädagogischer Mitarbeiter von Haus Reineberg,
- c) je ein Vertreter der sonstigen Einrichtungen nach § 1, soweit für diese keine Verbandspfarrstellen errichtet sind,
- d) der Vorsitzende des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hüllhorst/Kirchenkreis Lübbecke.

(3) Die beteiligten Kreissynoden entsenden ihre Vertreter nach den allgemeinen Presbyterwahlen für die Dauer der Legislaturperiode. Dasselbe gilt für die nach Abs. 1 e) zu berufenen Mitglieder. Wiederwahl bzw. erneute Berufung ist möglich.

(4) In der Verbandsvertretung muß die Zahl der Nichttheologen die Zahl der Theologen übersteigen.

(5) Scheidet ein Vertreter aus der Kreissynode aus, so wählt die betreffende Kreissynode für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

§ 4

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung obliegt

- a) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von jeweils vier Jahren,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der geborenen Mitglieder),
- c) die Durchführung der Arbeit im Rahmen dieser Verbandssatzung,
- d) die Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes des Verbandes,
- e) die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- f) die Übernahme weiterer von den Kreissynoden dem Verband übertragener Aufgaben,
- g) die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung.

(2) Die Verbandsvertretung wird von ihrem Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zu Verhandlungen zusammengerufen, die Verbandsvertretung ist innerhalb 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt. Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum des Antrages.

§ 5

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Die Superintendenten sind von Amts wegen Mitglieder des Vorstandes.
- b) Von der Verbandsvertretung werden auf die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte weitere fünf Mitglieder gewählt, wobei zwei Vorstandsmitglieder aus dem Kirchenkreis Herford und je

ein Vorstandsmitglied aus den Kirchenkreisen Lübbecke, Minden und Vlotho kommen müssen.

(2) Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

- (3) a) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung,
 - b) die Inhaber von Verbandspfarrstellen,
 - c) der Heimleiter von Haus Reineberg und
 - d) die Leiter weiterer Aufgabengebiete nach § 1, soweit sie nicht Inhaber von Verbandspfarrstellen sind,
- nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6

Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung sowie für die laufenden Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden mindestens vierteljährlich zu Verhandlungen zusammengerufen. Er ist innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

(3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Urkunden, in denen für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unter Beifügung des Verbandssiegels zu unterzeichnen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 7

Ausschüsse

(1) Der Vorstandsvorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse bilden.

(2) Den Ausschüssen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder eines Leitungsorgans im Bereich der beteiligten Kirchenkreise sind und nicht im Bereich des Kirchenkreisverbandes ihren Wohnsitz haben.

§ 8

Mitarbeiter des Verbandes

(1) Beim Kirchenkreisverband sind Pfarrstellen eingerichtet.

(2) Weitere Mitarbeiter der Einrichtungen nach § 1 sind Angestellte des Kirchenkreisverbandes.

(3) Die Verbandsvertretung kann mit Zustimmung der Kreissynodalvorstände weitere für die Arbeit des Verbandes notwendige Stellen errichten.

(4) Die Mitarbeiter werden vom Vorstandsvorstand berufen. Soweit es sich um Pfarrer/innen oder Pastoren/innen handelt, kommt das Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß zur Anwendung.

§ 9

Verhandlungen

(1) Auf die Verhandlungen der Organe des Verbandes sowie der Ausschüsse finden die Bestimmungen der Kirchenordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Auf die Geschäftsführung und auf die Verwaltung des Verbandes findet die Verwaltungsordnung der EKvW sinngemäß Anwendung.

§ 10

Finanzierung

(1) Die Kirchenkreise stellen die für die Arbeit des Verbandes erforderlichen Mittel bereit. Dabei ist der von der Verbandsvertretung festgestellte und von den Kreissynodalvorständen genehmigte Haushaltsplan maßgebend.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Kirchenkreise erfolgt nach der Zahl der Gemeindeglieder.

(3) Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten oder Darlehen bedürfen der Zustimmung der Kreissynodalvorstände.

§ 11

Vermögen

(1) Die Grundstücke und alle darauf errichteten Gebäude stehen im Miteigentum der vier Kirchenkreise.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke des Kirchenkreisverbandes erhalten die Kirchenkreise nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Das restliche Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die Verwendung des restlichen Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Entscheidungen bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Kirchenkreisen oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb eines Monats die Verwaltungskammer der EKvW angerufen werden.

§ 13

Änderung der Satzung oder der Aufgabengebiete

Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandsatzung erfordern, daß zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung zustimmen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kreissynoden und der Kirchenleitung.

§ 14

Schlußbestimmungen

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho vom 1. Juni 1991, kirchenaufsichtlich genehmigt am 22. Juli 1991, ist hiermit aufgehoben.

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lübbecke, den 28. Januar 1991

**Kirchenkreisverband
der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden
und Vlotho**

– Der Verbandsvorstand –

(L.S.) Tegeler Wolf Schumann

In Verbindung mit den Beschlüssen der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho vom 15. 3. 90, TOP 2 a und vom 11. 12. 90, TOP 4, kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 15. 8. 1991

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.) Markert

Az.: 38356/KKV Herford u. a. I

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 45131/91/A 7 – 02

Bielefeld, den 10. 9. 1991

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Vom 26. Juli 1991

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 1.3 – Kirchenmusiker –

Die Berufsgruppe 1.3 wird jeweils in den Teilen 1.3.1 und 1.3.2 wie folgt geändert:

a) Folgende neue Fallgruppen 1 bis 3 werden eingefügt:

- | | |
|--|------|
| „1. Kirchenmusiker ohne Befähigungsnachweis | IXb |
| 2. Kirchenmusiker mit Befähigungsnachweis | VIII |
| 3. Kirchenmusiker mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (C-Kirchenmusiker)“. | VIb |

b) Die Bezeichnungen der bisherigen Fallgruppen 1 bis 13 werden jeweils um drei Ordnungsziffern erhöht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Dortmund, den 26. Juli 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

II.

Änderung der Allgemeinen Vergütungs- ordnung zum BAT-KF

Vom 26. Juli 1991

§ 1

Änderungen der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Die Berufsgruppe 2.11 erhält folgende Fassung:
„2.11 Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe“¹

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.- Gr.
1.	Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe ²	IX b
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IX b	IX a
3.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IX a Fallgruppe 2	VIII
4.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit ²	VII
5.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VI b
6.	Erzieherinnen in der Erziehungshilfe ^{2,5}	V c
7.	Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe	
	a) als Erzieherinnen, denen die verantwortliche Leitung einer Einheit mit mindestens zwei unterstellten Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist ^{2,5,7}	V c
	b) als Heilpädagoginnen/Erzieherinnen mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit ^{2,4,5,6}	

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.- Gr.
8.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 6 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	V b
9.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7 nach einjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ³	V b
10.	Sozialpädagoginnen mit entsprechender Tätigkeit ^{2,8}	V b
11.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 10 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b ³	IV b
12.	Sozialpädagoginnen mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung in einer der Spezialausbildung entsprechenden Tätigkeit ^{2,8,9}	IV b
13.	Sozialpädagoginnen, die die Arbeit mehrerer Mitarbeiterinnen mindestens der Vergütungsgruppe V b zu koordinieren haben ^{2,3,8,10}	IV b
14.	Leiterinnen von Heimen der Erziehungshilfe ^{2,11}	IV b
15.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Heimen der Erziehungshilfe mit mindestens fünf Einheiten ^{2,7,11}	IV b
16.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 12, 14 und 15 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IV a
17.	Leiterinnen von Heimen der Erziehungshilfe mit mindestens fünf Einheiten ^{2,7,11}	IV a
18.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Heimen der Erziehungshilfe mit mindestens 10 Einheiten ^{2,7,11}	IV a
19.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 17 und 18 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	III
20.	Leiterinnen von Heimen der Erziehungshilfe mit mindestens 10 Einheiten ^{2,7,11}	III
21.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 20 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	II a

Anmerkungen:

¹ Erziehungshilfe ist Hilfe im Sinne von § 27 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes-KJHG vom 26. 6. 1990.

² Diese Mitarbeiterinnen erhalten eine Zulage von monatlich 120 DM, soweit sie in der Heimerziehung (Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht) tätig sind. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil des Grundgehalts.

³ Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:

für Mitarbeiter- innen der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Anfangs- grundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Ver- gütungsgruppe
9	vierjähriger Bewährung	7,5	V b
11, 13	vierjähriger Bewährung	7,5	IV b

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

- ⁴ Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland-Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden erfolgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Erziehungshilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
- ⁵ Erzieherinnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen – mit staatlicher Anerkennung als Erzieherin – mit staatlicher Anerkennung oder Prüfung als Kindergärtnerin und Hortnerin – mit abgeschlossener, mindestens gleichwertiger Fachausbildung sowie – mit staatlicher Erlaubnis als Kinderkrankenschwester. Für die Beschäftigung von Kinderkrankenschwestern sind die jeweils geltenden Bestimmungen zwischen den zentralen Trägern der Freien Jugendhilfe und der zuständigen Landesbehörde zu beachten.
- ⁶ Heilpädagoginnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen, die mindestens einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 12. 9. 1986) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Heilpädagoge/Heilpädagogin“ erworben haben.
- ⁷ Einheiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Gruppen, sonstige betreute Wohnformen oder Tagesgruppen, in denen mindestens drei Mitarbeiterinnen tätig sind.
- ⁸ a) Sozialpädagoginnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialpädagoginnen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.
b) Werden ausnahmsweise Sozialarbeiterinnen in Tätigkeiten nach diesen Tätigkeitsmerkmalen beschäftigt, gilt Buchstabe a) entsprechend.
- ⁹ Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie mindestens 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. ä.) umfaßt. Als Spezialausbildung kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 z. B. in Betracht:
a) heilpädagogische Ausbildung,
b) sozialtherapeutische Ausbildung,
c) sozialpsychiatrische Ausbildung.
- ¹⁰ Nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist auch keine Mitarbeiterin eingruppiert, die als Erziehungsleiterin tätig ist.
- ¹¹ Als Leiterinnen von Heimen der Erziehungshilfe bzw. als deren ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen werden nach diesen Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert:
a) Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Fachschulausbildung oder mit erster Prüfung nach den Koordinierungsrichtlinien II der Evangelischen Kirche im Rheinland oder nach den Ausbildungsrichtlinien MiVUSD der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit Zusatzausbildung für Heimleiter von mindestens 300 Unterrichtsstunden,
b) Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung oder mit zweiter Prüfung nach den Koordinierungsrichtlinien II der Evangelischen Kirche im Rheinland oder nach den Ausbildungsrichtlinien MiVUSD der Evangelischen Kirche von Westfalen.
Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Fachschulausbildung eingestellt, welche die Voraussetzung der Zusatzausbildung nach Buchstabe a nicht erfüllen, werden sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.“

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Für die Mitarbeiterinnen, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

- Hat die Mitarbeiterin am 31. Dezember 1990 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in die sie nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.
- Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab,

wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

- Die Ausschlußfrist nach § 70 BAT-KF beginnt für die am 31. Juli 1991 beschäftigten Mitarbeiterinnen hinsichtlich ihrer Ansprüche aus einer Vergütungsänderung aufgrund dieser Arbeitsrechtsregelung am 1. August 1991.

(2) Für die vor dem 1. September 1991 eingestellten Mitarbeiterinnen gelten die bisherigen Eingruppierungsbestimmungen weiter, soweit sie günstiger sind als die Eingruppierungsbestimmungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung wird nicht angewendet auf Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 31. August 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Satz 1 gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiterinnen, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Satz 1 gilt ferner nicht für Mitarbeiterinnen, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 oder 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Dortmund, den 26. Juli 1991

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Hildebrandt

III.

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Vom 26. Juli 1991

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO.BAT-KF) wird wie folgt geändert:
Die Berufsgruppe 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3 Mitarbeiterinnen im Schreibdienst

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiterinnen im Schreibdienst	IX b
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX b	IX a
3.	Mitarbeiterinnen im Schreibdienst mit schwieriger Tätigkeit *	VIII
4.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII
5.	Mitarbeiterinnen im Schreibdienst mit schwieriger und vielseitiger Tätigkeit	VII
6.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VII ¹	VI b
7.	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Sekretärinnen mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Qualifikation (z. B. Sekretärinnenausbildung) mit entsprechender Tätigkeit in großen Dienstbereichen oder Dienststellen mit besonderen Aufgaben ^{2,3}	VI b
8.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VI b ¹	V c

Anmerkungen:

¹ Als in die Verg.Gr. VII bzw. VI b eingruppiert gelten auch Mitarbeiterinnen, die vorher eine vergleichbare Vergütung erhalten haben.

² Als große Dienstbereiche gelten solche, deren Leiterstelle mindestens nach Verg.Gr. IV a bzw. BesGr. A 11 bewertet ist. Dienststellen mit besonderen Aufgaben sind Superintendenturen und Dienststellen, in denen mindestens zwei Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulausbildung (ausgenommen Pfarrer in Kirchengemeinden) in entsprechender Tätigkeit beschäftigt sind.

³ Bei Mitarbeiterinnen, die sich durch besondere Zuverlässigkeit und herausragende Kenntnisse auszeichnen, kann nach Vollendung des 35. Lebensjahres von dem Nachweis der förderlichen Qualifikation abgesehen werden.“

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Für die Mitarbeiterinnen, die am 30. September 1991 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Oktober 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hat die Mitarbeiterin am 30. September 1991 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in die sie nach dieser Arbeits-

rechtsregelung eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.

2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Oktober 1991 zurückgelegte Zeit berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) Für die vor dem 1. Oktober 1991 eingestellten Mitarbeiter gelten die bisherigen Eingruppierungsbestimmungen weiter, soweit sie günstiger sind als die Eingruppierungsbestimmungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Dortmund, den 26. Juli 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

IV.

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Vom 26. Juli 1991

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Berufsgruppe 2.12 – Internatserzieher, Internatsleiter

Die Berufsgruppe 2.12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Fallgruppe 13 erhält folgende Fassung:
„13 Mitarbeiter der Fallgruppen 11 und 12 nach zweijähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe⁵“ IV b
- b) Folgende Anmerkung 5 wird angefügt:

⁵ Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

2. Berufsgruppe 2.50 – Mitarbeiter in Familienbildungsstätten –

Die Berufsgruppe 2.50 wird wie folgt geändert:

a) Die Fallgruppe 7 erhält folgende Fassung:

„7. Mitarbeiter der Fallgruppen 5 und 6 nach zweijähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe 5“ IV b

b) Folgende Anmerkung 5 wird angefügt:

„⁵ Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Für die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hat der Mitarbeiter am 31. Dezember 1990 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.
2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
3. Die Ausschlußfrist nach § 70 BAT-KF beginnt für die am 31. Juli 1991 beschäftigten Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Ansprüche aus einer Vergütungsänderung aufgrund dieser Arbeitsrechtsregelung am 1. August 1991.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung wird nicht angewendet auf Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. August 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Satz 1 gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Satz 1 gilt ferner nicht für Mitarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 oder 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Dortmund, den 26. Juli 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Besoldung der Pfarrer, Pastoren i. H. und Vikare

Landeskirchenamt
Az.: 40850II/91/B 9-01

Bielefeld, den 2. 9. 1991

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7/1991 ist bei der Veröffentlichung der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 18. Juli 1991 (S. 175) versehentlich der Anhang der Notverordnung nicht mit abgedruckt worden. Der Anhang hat folgenden Wortlaut:

Anhang

Anlage 1

zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Pfarrbesoldung –

I. Grundgehalt (§§ 3, 4 PfBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 13	A 14
	DM	DM
1. Dienstaltersstufe	3 114,56	3 205,98
2. Dienstaltersstufe	3 255,26	3 388,42
3. Dienstaltersstufe	3 395,96	3 570,86
4. Dienstaltersstufe	3 536,66	3 753,30
5. Dienstaltersstufe	3 677,36	3 935,74
6. Dienstaltersstufe	3 818,06	4 118,18
7. Dienstaltersstufe	3 958,76	4 300,62
8. Dienstaltersstufe	4 099,46	4 483,06
9. Dienstaltersstufe	4 240,16	4 665,50
10. Dienstaltersstufe	4 380,86	4 847,94
11. Dienstaltersstufe	4 521,56	5 030,38
12. Dienstaltersstufe	4 662,26	5 212,82
13. Dienstaltersstufe	4 802,96	5 395,26
14. Dienstaltersstufe	4 943,66	5 577,70

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 3, 18, 40 PfbVO)

Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich

für jedes zu berücksichtigende Kind 134,03 DM

III. Zulagen (§§ 3, 5, 29 PfbVO)

1. Die Zulage nach § 5 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich

a) in der Besoldungsgruppe A 13 169,60 DM

b) in der Besoldungsgruppe A 14 63,60 DM

2. Die Zulage nach § 5 Abs. 2 PfbVO beträgt monatlich

a) gemäß Satz 1 182,44 DM

b) gemäß Satz 2 364,88 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 5, 29 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 901,00 DM

2. Evangelische Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 16 der Bundes-

besoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 17, 40 PfbVO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

in der Stufe 1 828,35 DM

in der Stufe 2 984,99 DM

Anlage 2**zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Vikarsbesoldung –****I. Grundbetrag (§ 25 Abs. 2 und 3 PfbVO)**

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1 634,00 DM

2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 1 848,00 DM

II. Verheiratetenzuschlag (§ 25 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 474,00 DM

2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 105,00 DM

Anerkannte Werkstätten für Behinderte

Landeskirchenamt
Az.: 43294/A 709

Bielefeld, den 22. 8. 1991

In den „Amtlichen Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit“ findet sich nach dem Stand vom 1. März 1991 folgende Bekanntmachung:

„Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für Behinderte nach § 57 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwbG) i. d. Fassung vom 26. 8. 1986 (BGBl. I S. 1421) und der 3. Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes vom 13. 8. 1980 (BGBl. I S. 1365) – Werkstättenverordnung –; Einigungsvertrag vom 31. 8. 1990“.

Nachstehend werden auszugsweise die anerkannten Evangelischen Werkstätten für Behinderte im Bereich der Lippischen und der Westfälischen Landeskirche veröffentlicht:

Reg.-Nr. : Rheinbabenwerkstatt
3/7 Werkstatt für Behinderte
Heinrich-Theißen-Straße 7
4250 Bottrop
Tel.: (0 20 41) 9 18 00/9 17 00

Zweigwerkstätten:

Schützenstraße 39
4250 Bottrop

Rotthoffs-Hof
Münsterstraße 43
4250 Bottrop-Kirchhellen

Auftragsarbeit

Textilbereich: Oberbekleidung, Entwerfen, Zuschneiden, Nähen (Berufskleidung: Kittel, Blusen, Hemden, Schürzen, Bettwäsche)

Kartonage: Wellpappenzuschnitte, Schneiden, Sägen, Schlitzen, Stecken, Stanzen, Kleben, Anfertigen von Faltpapieren

Verpackungsarbeiten: Kleinteile, Kunststoffteile, Bautenschutzmittel, SB-Verpackungen

Sortierarbeiten: Kleinteile

Montagearbeiten: Kleinteile, Armaturen (Metall, Stahl, Gummi und Kunststoff), Heftarbeiten (Leim, gummiert, selbstklebend), Möbelschloßmontagearbeiten

Kunststoffbe- und -verarbeitung: Skin- und Blisterarbeiten

Metallbe- und -verarbeitung: Drehen, Bohren, Fräsen, Gewindegewinde schneiden, Sägen

Prägestanzarbeiten: Schrifthöhe 16 mm × 16 Werte

Eigenfertigung

Verkaufsstände

Dienstleistung

Mobile Gärtnergruppe: Rasenmähen, Gartenpflegerische Arbeiten

Reg.-Nr.
3/88

Werkstatt für Behinderte
Alte Grenzstraße 90
4350 Recklinghausen-Süd
Tel.: (0 23 61) 30 02-0

Zweigwerkstätten:

Hubertusstraße 24
4350 Recklinghausen
Tel.: (0 23 61) 18 26 55

Unterlippe 27
4355 Waltrop
Tel.: (0 23 09) 25 90

Glückauf-Schule
Hasselbruchstraße 74
4352 Herten-Bertlich
Tel.: (02 09) 3 51 28

Thüringer Straße 24
4270 Dorsten-Wulfen
Tel.: (0 23 69) 2 11 75

Auftragsarbeit

Buchbinderei: Falzen, Binden, Prägen, Stanzen, Lochen, maschinell oder von Hand

Metallverarbeitung: Allg. Stahlbau, Montagen, Schweißerei, mech. Werkstatt

Industriemontagen aller Art: Zusammenbauen, Sortieren, Zählen, Aufbereiten und Verpacken von Industriegütern

Töpferei

Eigenfertigung

Druckerei: Buchdruck, Offsetdruck, hochwertiger Qualitätsfarbdruck

Knüpferei: Teppiche, Läufer, Behänge

Holzbearbeitung: Möbel und Verkaufsdisplays

Dienstleistung

Gärtnerei: Pflege von Gärten und Anlagen, Landschaftsbau, Gebäudereinigung, Wäscherei

Reg.-Nr.
3/65

Werkstatt für Behinderte
Wittekindshof
Losserstraße 19
4432 Gronau
Tel.: (057 34) 81

Auftragsarbeit

Montagearbeiten: Gebrauchsgegenstände aller Art

Verpackungsarbeiten: z.B. Sortieren, Zuordnen, Kuvertieren, Komplettieren, Werbeartikel, Kleinteile

Metallbe- und -verarbeitung von Kleinteilen

Elektromontagearbeiten und Kabelkonfektion

Eigenfertigung

keine

Dienstleistung

Gartenarbeiten, Rasenpflege, Pflege von Grünanlagen

Reg.-Nr.
3/3

Ledder Werkstätten
Ledder Dorfstraße 65
4542 Tecklenburg 3
Tel.: (054 82) 72-0
Telefax: (054 82) 61 65

Zweigwerkstätten:

Heckenweg 15
4540 Lengerich

Große Straße 94
4530 Ibbenbüren

Hof Feldmann
Am Proll 12
4542 Tecklenburg-Ledde

Stapenhorster Straße 40
4540 Lengerich

Zweigwerkstatt für psychisch Behinderte:

Parkallee 10
4540 Lengerich

Auftragsarbeit

Metall: Drehen, Fräsen, Bohren, Schweißen, Abkanten bis 1 m und Stanzen

Montage: Dreh-Kippbeschläge, Kettenspannräder, Laufrollen und ähnliches

Elektro: Anschluß- und Verbindungskabel, Stereolautsprecherboxen, Steuerbirnen, Schaltschränke

Textil: Fertigen von Campingbezügen, Waschhandschuhen, Handtüchern, Bett- und OP-Wäsche, Säureschutzschürzen, Warnwesten

Verpackung: Textil- und Kleinverpackungen

Kunststoff: Ablängen und Verpacken von Polybeuteln

Eigenfertigung

Riffel- und Queldübel aus Buchen- und Mahagoniholz, Holzkohle

Dienstleistung

Großküche, Garten- und Landschaftspflege

Reg.-Nr. 3/96	<p>„Constantin“-Werkstatt für Behinderte Hiltroper Straße 164 4630 Bochum 1 Tel.: (0234) 59867</p> <p>Zweigwerkstatt für psychisch Behinderte: BEWATT Schmiedestraße 28 4630 Bochum-Wattenscheid Tel.: (02327) 20392</p>	<p>Auftragsarbeit</p> <p>Metall: Sägen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Fräsen, Lackieren, Biegen, alle Schweißarbeiten</p> <p>Montage und Verpackung: Kunststoffspielsachen, Verbandspäckchen, Ordner, diverse Kleinteile</p> <p>Elektromontage: Anschlußleitungen, Steckerleisten, Verlängerungsleitungen, Lampenfüße und -Pendel, Kabeltrommeleinsätze</p> <p>Textilanfertigung: Damenröcke, Damenhosenröcke</p> <p>Eigenfertigung</p> <p>Wohnraumleuchten aus allen modernen Materialien außer Glas und Metall</p> <p>Heimtextilien: Tisch- und Bettwäsche, Gardinen</p> <p>Kabeltrommeln, Metallkerzenleuchter</p> <p>Dienstleistung</p> <p>Gartenpflegerische Arbeiten für öffentliche und private Auftraggeber</p> <p>Wäscherei: Leasing von Bett- und Tischwäsche sowie Handtüchern</p> <p>Papierentsorgung</p>
Reg.-Nr. 3/97	<p>Altenbochumer Werkstätten Anerkannte Werkstatt für Behinderte Auf der Heide 24 4630 Bochum Tel.: (0234) 382797</p>	<p>Auftragsarbeit</p> <p>Metall: Sägen, Bohren, Gewindeschneiden, Schweißen, Lötten, kleine Metallbauarbeiten</p> <p>Montagearbeiten für Elektroindustrie, Autoelektrik usw.</p> <p>Verpackungsarbeiten: Kleine Elektroteile, Bauelemente usw.</p> <p>Textilverarbeitung: Näharbeiten, Bettwäsche, Arbeitsbekleidung, Gardinen</p> <p>Eigenfertigung</p> <p>Textil: Handtücher, Bettwäsche, Gardinen, Schürzen, Tischdecken usw.</p> <p>Holz: Einbauschränke, Gartenbänke, Gartenzäune, Panelverkleidungen usw.</p> <p>Dienstleistung</p> <p>Gartenpflegerische Arbeiten und Kleintransportarbeiten</p>
Reg.-Nr. 3/6	<p>Gelsenkirchener Werkstätten Braukämperstraße 100 4650 Gelsenkirchen (Buer) Tel.: (02 09) 5 88 07-09</p> <p>Zweigwerkstätten: Wilhelminenstraße 127 4650 Gelsenkirchen Tel.: (02 09) 4 89 14</p> <p>Braukämperstraße 105 4650 Gelsenkirchen Tel.: (02 09) 5 88 07-9</p>	<p>Auftragsarbeit</p> <p>Allgemeine Montagen: Sanitärarmaturen, Autozubehör, elektrische Stecksätze und Lampen</p> <p>Elektrische und mechanische Komplettmontagen von Einbauleuchten für Küchen, Konfektionierung von Bausätzen für Kabelkanalbestückungen, Komplettierung von wiederverwendbarer Verpackung für Natur-Kosmetik</p> <p>Herstellung von Stülpschachteln durch Heften und Kleben</p> <p>Verpackungsarbeiten: Zählen, Wiegen, Eintüten, Verschweißen, Heften und Etikettieren</p> <p>Metallbearbeitung: Kaltumformung und Stanzarbeiten auf Hydraulikpressen, allgemeine Bohrarbeiten und spezielle nach DIN 962</p> <p>Metallverarbeitung: Allgemeine Schweiß- und Schlosserarbeiten, Baugruppenherstellung für Türen und Tore</p> <p>Offsetdruckerei bis DIN A2 incl. EDV-gestützter Druckvorbereitung, umfassende Endverarbeitung bis zur Frankierung</p> <p>Holzverarbeitung: Bilderrahmen und Profilleisten, Einzelteile für die Leuchtenindustrie, CNC-Lohnfräsen</p> <p>Weißnäherei incl. Zuschnitt; Arbeitsbeispiele: Baumwollstoffhandschützer, Rettungstragenbezüge, Wäschesäcke und -containerbezüge</p> <p>Eigenfertigung</p> <p>Holz- und Textil-Kunstgewerbeartikel für Werkstattladen</p> <p>Dienstleistung</p> <p>Landschafts- und Rasenpflege</p>

Reg.-Nr.
3/8
„Hellweg-Werkstätten“
„Martin Luther King“
Südkamener Straße 52
4708 Kamen
Tel.: (023 07) 78 01

Zweigwerkstatt:
Zechenweg 7
4709 Bergkamen-Rünthe

Auftragsarbeit

Elektro: Montieren vieler Leuchtenarten, Steckdosenmontierung, Montage von Elektrobauteilen

Kleinmontage: Verpackungs-, Sortier-, Schraub-, Steck-, Zähl-, Wiege- und Kontrollarbeiten

Verpackung: Werbesendungen, Kataloge, Kunststoffteile, Befestigungssätze, Beistelltische für Fertigprodukte

Textil: Nähen, Säumen, Ösen, Paspeln von Textil- und Kunstfasern (Knopf und Knopflöcher)

Eigenfertigung

Textil- und Metallbereich

Dienstleistung

Garten- und Landschaftspflege

Reg.-Nr.
3/89
„Börde Werkstätten“
– Wichern-Werkstatt –
Zur Mersch 3
4760 Werl
Tel.: (02922) 82088

Zweigwerkstatt:
„Johannes Kleiving-Haus-Werkstatt“
Bleskenweg 3
4770 Soest
Tel.: (02921) 8376

Auftragsarbeit

Metall: Bohren, Gewindeschneiden, Schneiden, Biegen, Drehen, Automatendrehen, Fräsen, Schweißen, Stanzen

Montage: Kunststoffteile, Haushaltsartikel, Langfeldleuchten, Ofenleuchten, Fahrradzubehörteile, Campingartikel, Sportgeräte, Fußbodenheizungsteile

Verpackungsarbeiten: Werbesendungen, Eintüten, Verpacken von Handwerkzeugen, Verschraubungen, Leuchten, Fahrradzubehör

Noch
Reg.-Nr.
3/89
Zweigwerkstatt für psychisch
Behinderte:
Kapellenstraße 16
4760 Werl-Niederbergstraße
Tel.: (02922) 6466

Eigenfertigung

Holz: Tische, Stühle, Polstermöbel, Kommoden, Stehpulte, Regale, Spielzeug, Handwagen, Gartenmöbel, Parkbänke, Altarkreuze, -tische

Polstererei: Polstermöbel aller Art, Aufarbeiten von Möbeln

Metall: Schmiedeeisen

Keramik: Gebrauchs- und Kunstkeramik

Textil: Läufer, Teppiche, Stickbilder

Dienstleistung

keine

Reg.-Nr.
3/102
Eckardtsheimer Werkstätten
Werkstatt für Behinderte
Werkhofstraße 7
4800 Bielefeld 11
Tel.: (052 05) 752525-528

Auftragsarbeit

Lampenmontage (Leuchtstofflampen, Schrankbeleuchtung), Verpackungsarbeiten (zool. Bedarf, Möbelindustrie etc.), Spielzeugmontage
Kleinmontage Elektroindustrie (Kabelverschraubung, Reihenschellen etc.)

Flechten, Skin- und Blisterarbeiten

Montage: Beschläge Möbelindustrie, Korbstuhl-Reparatur

Eigenfertigung

Gärtnerei

Holzarbeiten: Gebrauchsgegenstände, Holzschmuck, Spielzeug

Tonarbeiten: Kacheln, Vasen / Flechtarbeiten: Körbe, Tablett

Textil: Weben, Batik, Nähen / Papier: Karten malen

Lederarbeiten, Pelzarbeiten, Metallarbeiten

Dienstleistung

Gärtnerisch und landschaftsgärtnerische Arbeiten, Grabpflege, Rasenpflege, Anpflanzungen

Reg.-Nr. 3/59
 Gemeinschafts-Werkstätten der
 Anstalt Bethel
 Werkstatt für Behinderte
 Bethel, Quellenhofweg 27
 Postfach 130344
 4800 Bielefeld 13
 Tel.: (0521) 1443470

Zweigwerkstätten:

Artur-Ladebeck-Straße 77
 4800 Bielefeld 14

Am Stadtring 85
 4800 Bielefeld 14

Karl-Siebold-Weg 34
 4800 Bielefeld 13

Auftragsarbeit

Metall: Sägen, Bohren, Schleifen, Drehen, Fräsen, Nieten, Gewindeschneiden, Pressen, Schrauben, Montieren, Schweißen

Montage: Baustromverteiler, Beleuchtungskörper, Stecker, Kupplungen, Ringbuchmechaniken, Gepäckträger, Spielzeug, Werkzeugdosen, Illu-Fassungen, Möbelbeschläge, Elektrotechnische Artikel, Sanitärzubehör, Backsortimente, Näharbeiten, Sortierarbeiten, Legearbeiten, Prüfarbeiten

Verpackung: Skin-, Blister- und Schrumpferpackungsarbeiten, verschiedene manuelle Verpackungsarbeiten

Buchbinderei/Papierverarbeitung: Zusammentragen, Falzen, Heften, Schneiden, Prägen, Kleben, Stanzen, Locher, Leimen, Restaurieren, Bibliotheksbuchbinderarbeiten

Offsetdruckerei: Fotokopieranlagen mit Verkleinerungs- und Vergrößerungsfaktoren, Gestaltung und Druck von ein- und mehrfarbigen Drucksachen aller Art, Druck bis DIN A2

Versand: Falzen, Kuvertieren, Etikettieren, Frankieren; Bündeln, Verpacken, Postauf liefern

Briefmarkenaufbereitung: Briefmarken ausschneiden, Wässern, Lösen, Trocknen, Sortieren, Katalogisieren

Eigenfertigung

Metall: Arbeitstische, Spezialarbeitstische für Rollstuhlfahrer, Werkarbeitsstühle mit Hosenträgergurt für Anfallkranke mit GS Zeichen, klappbare Wandsitzbank

Drechserei/Holzverarbeitung: Krippenhäuschen und -figuren, Pyramiden, Schalen, Teller, Kerzen- und Kartenständer, Kerzenleuchter, Spielzeug, Grabkreuze, Schrifttafeln, Fidelbau, Reparaturarbeiten

Handweberei: Blusen, Schürzen, Kinderkleider, Decken, Stolen, Plaids, Brücken, Teppiche, Heimtextilien wie Tischdecken, Tischläufer, Kissenbezüge, Geschirrhandtücher

Dienstleistung

Landschafts- und Gartenpflege

Reg.-Nr. 3/23
 Gemeinnützige Werkstätten
 „Frohes Schaffen“
 der Beckhofsiedlung
 Am Beckhof 14
 4800 Bielefeld 11
 Tel.: (05205)753-1

Auftragsarbeit

Montage: Programmschaltwerke für Wasch- und Geschirrpülmaschinen einschl. elektr. Prüfung, Entlüfter, Ventile für Heizanlagen u.a.; verstellbare Maschinenfüße, Magnetventile, Schalter, Zuleitungen für Haushaltsgeräte, Steuerungen für Bauaufzüge, Sicherheitsventile für Schlauchboote; Schalter/Stecker-Kombinationen, Bremsen, Motorwicklungen, Überholung und Reparatur von Telefonen

Metall: Sägen, Drehen, Bohren, Fräsen, Gewindeschneiden, Entgraten, Schutzgasschweißen, Weich- und Hartlöten

Elektroarbeiten: Verdrahtungen, Kondensatoren, Kabelkonfektionierung, Montage und Verdrahtung von Verteilerkästen für Werkzeugmaschinen

Oberflächenbehandlung: Lackierarbeiten

Holz: Spielzeug, Rahmen, Leisten u.a.

Verpackungsarbeiten: Prospekte und Werbematerial

Gärtnerei: Anlagenpflege, Kranzbinden, Aufzucht von Blumen

Eigenfertigung

Metall: Faßarmaturen, Öl-Vorwärmeaggregate, Schweißkonstruktionen, Werkbänke

Dienstleistung

Gärtnerische und landschaftsgärtnerische Arbeiten, Grabpflege, Rasenpflege, Anpflanzungen

Reg.-Nr.
3/92
Stiftung Eben - Ezer
Heilerziehungs- und Pflegeanstalt
Werkstatt für Behinderte
Alter Rintelner Weg
4920 Lemgo
Tel.: (05261) 21 50

Auftragsarbeit

Montagearbeiten: Kunststoff, Papier, Elektroartikel, z.B. Einbauleuchten
Polsterarbeiten
Verpackungsarbeiten
Metall: Nieten, Schweißen, Gewindeschneiden
Sortier- und Zählarbeiten
Holzarbeiten
Näherei

Eigenfertigung

Handweberei, Matten, Bürsten
Landwirtschaft: Verkauf von Getreide, Futterpflanzen, Milch, Schweinefleisch
Polsterarbeiten

Dienstleistung

Gärtnerei und Landschaftspflege
Hauswirtschaft

Reg.-Nr.
3/50
Diakonische Werkstätten Minden
– Werkstatt für Behinderte –
Brühlstraße 16 – 18
4950 Minden/Westfalen
Tel.: (0571) 2 40 11-13

Auftragsarbeit

Montagearbeiten: Möbelschlösser, Klemmverbindungen, elektr. Schalter, Kontakte und Schrauben montieren
Metallbe- und -verarbeitung: Drehen, Bohren, Gewindeschneiden, Fräsen, Hobeln, Flächenschleifen, Stanzen, Schutzgas-, Autogen- und Elektroschweißen, Maschinensägen, Blechverarbeitung, Löten
Kunststoffbe- und -verarbeitung: Folienschweißen, Verschraubungen, Montieren, Entgraten, Sortieren
Verpackungsarbeiten: Kleinteile, Werbeartikel
Wellpappebe- und -verarbeitung: Herstellung von Faltschachteln, Polster, Rillen, Sägen, Stanzen
Holzbe- und -verarbeitung: Paletten, Kleinmöbel, Reparaturarbeiten
Sonstige Bereiche: Elektromagnetisches Spritzverfahren, Lackieren, Gravieren

Eigenfertigung

Holz: Produktion von Feueranmachholz
Bäckerei: Brot, Backwaren
Elektro: Herstellung von Energieleisten für Krankenanstalten und Alteneinrichtungen
Gärtnerei: Aufzucht von Balkon- und Beetpflanzen, Freilandschnittblumen, Topf- und Grünpflanzen, Blumenzwiebeltreiberei, Kultivierung von Gehölz und Immergrünpflanzen

Dienstleistung

Landschafts- und Gartenbau bzw. Pflege, Kfz.-Wartungs-, Reparatur- und Pflegedienst, Raumpflege

Reg.-Nr.
3/64
Werkstatt für Behinderte Wittekindshof
4970 Bad Oeynhausen 9
Tel.: (057 34) 81
Zweigwerkstätten:
Ulenburg
4972 Löhne 4
Neustadtstraße 40
4992 Espelkamp

Auftragsarbeit

Montagearbeiten: z.B. Fahrradsättel, Ringbuchmechaniken, Fahrzeugteile, Schlösser, Scharniere und sonstige Einzelteile für die Möbelindustrie, Montage von Luftdrucksteuerventilen
Holzverarbeitung: z.B. Massivholzverarbeitung für Schubkästen, Möbelfüße, Eckklötze, Laufleisten, usw., Verarbeitung von vorgefertigten Teilen zu Einbauregalen und Schränken
Metallverarbeitung: z.B. Teilfertigung für die Industrie, Schweißarbeiten, Bohr-, Niet- und Stanzarbeiten
Farbveredelung: z.B. grundieren, beizen, patinieren, lackieren von Holz- und Metallteilen
Elektroarbeiten: z.B. Kabelverzinnung, Verschraubungen, Lüsterklemmen, Installationen von Lampen und Elektroteilen
Verpackungsarbeiten: z.B. Sortieren, Zuordnen, Kuvertieren, Komplettieren; Werbeartikel, Kleinteile
Textilverarbeitung: Näharbeiten, Weißnäharbeiten, Frottee, Bett- und Nachtzeug, Kittel, Schürzen, Aufnehmer
Polsterei und Dekoration: z.B. Auflagen, Matratzen, Sitzkissen

<p>Noch Reg.-Nr. 3/64</p>		<p>Eigenfertigung</p> <p>Druck und Papier: Offsetdruck bis DIN A3, Buchdruck bis DIN A4, Drucken von betriebseigenen Drucksachen, Formblättern, Vordrucken und Vervielfältigungen; Falzen, Zusammentragen, Komplettieren und Blockarbeiten für die Industrie und den Handel</p> <p>Holzverarbeitung: Massivholzverarbeitung für Hocker, Stühle, Tische und Bänke; Herstellung von pädagogischem Spielzeug (Bauklötze, Spielmöbel usw.); Plattenverarbeitung für Schränke und Regale (Kindergarteneinrichtung)</p> <p>Metallverarbeitung: Stahlrohrverarbeitung für Garderobenhaken, Garderobenständer, Tische, Stühle, Hocker, Untergestelle für Bänke, Regale und Schränke, Turn- und Spielzeuggeräte für Kindergarteneinrichtungen</p> <p>Kunsthandwerklicher Bereich: Peddigrohrverarbeitung (Feinflechtarbeiten, Herstellung von Gebrauchsartikeln); Textilverarbeitung (hand- und maschinengewebte Tischdecken, Wandbehänge, Teppiche, Brücken, Trockentücher, Handtücher, Aufnehmer, Dekorationsstoffe)</p> <p>Dienstleistung</p> <p>Mitarbeit in Bäckerei, Bauhof, Gartenbau und Landschaftspflege, Klempnerei und Installationswerkstatt, Landwirtschaft, Malerei, Schneiderei, Schuhmacherei, Tischlerei, Reinigung und Versorgung im Wohn- und Hausbereich, Koch- und Waschküchen, Cafeteria, Kaufhaus usw., Pflegemithilfe, Botengänge</p>
<p>Reg.-Nr. 3/71</p>	<p>Orthopädische Anstalten Volmarstein Postfach 280 5802 Wetter/Ruhr 2 Tel.: (0 23 35) 6391</p>	<p>Auftragsarbeit</p> <p>Montage von Kleingeräten, Verpackung von Handelsartikeln</p> <p>Kabelkonfektion: Automatenverbinder, Kabelmontage: Verlängerungskabel, Metallbearbeitung, Damen- und Herrenschneiderei, Weißnäherei, Buchbinderei, Bilderrahmenfertigung</p> <p>Eigenfertigung</p> <p>Mattenproduktion, Kunstgewerbe, Briefmarkenverarbeitung</p> <p>Dienstleistung</p> <p>Schreib- und Bürodienst, Näherei</p>
<p>Reg.-Nr. 3/107</p>	<p>Werkstatt für Behinderte des Frauen- und Mädchenheims Wengern Am Böllberg 185 5802 Wetter 4 Tel.: (0 23 35) 7425-26</p> <p><i>Bemerkung:</i> Anerkennung befristet bis 31. 12. 1991</p>	<p>Auftragsarbeit</p> <p>Wäscherei: Waschen, Mangeln, Bügeln</p> <p>Textilbereich: Näharbeiten, Knüpfteppiche, Wandbehänge</p> <p>Eigenfertigung</p> <p>Landwirtschaftliche Produkte: Milch, Fleisch, Getreide, Kartoffeln, Holz u. Kaminholz</p> <p>Gärtnerei (Gemüsebau): Gemüse und Obst/biologisch organischer Anbau, Veredelung landwirtschaftl. und gärtnerischer Produkte: Schinken, Schmalz, Wurst, Marmelade und Säfte</p> <p>Textilbereich: Schürzen, Stickereien, Knüpfarbeiten, kunstgewerbliche Artikel</p> <p>Dienstleistung</p> <p>Großküche, Wasch- und Reinigungsdienste, Verpflegungslieferungen aus der Großküche</p>
<p>Reg.-Nr. 3/112</p>	<p>Homborner Werkstatt Werkstatt für Behinderte von-Bodelschwingh-Str. 2 5805 Breckerfeld Tel.: (0 23 38) 89-0</p> <p><i>Bemerkung:</i> Anerkennung befristet bis 31. 12. 1992</p>	<p>Auftragsarbeit</p> <p>Kleinmontage: Kunststoffteile, Relaisfassungen, Kupplungsstücke</p> <p>Metallarbeiten: Kettenmontage, Bohr- und Fräsarbeiten</p> <p>Montagearbeiten: Seilklemmen, Biegung von Metallfedern</p> <p>Näharbeiten: Schutz- und Schondecken und Inlettbezüge für die Bundesbahn, Hundeleinen</p> <p>Verpackungsarbeiten: Unterbodenschutzpistolen, Drehteile, Spielzeug</p> <p>Eigenfertigung</p> <p>Textile Gestaltung: Sticken, Knüpfen, Weben, Stricken, Linoldruck, Schablonendruck, Flechtarbeiten, Tonarbeiten</p> <p>Dienstleistung</p> <p>Garten- und Landschaftspflege</p>

Reg.-Nr. Iserlohner Werkstätten
3/51 – Werkstatt für Behinderte gGmbH –
Niddastraße 7
5860 Iserlohn
Tel.: (0 23 71) 6 23 63

Zweigwerkstätten:
Märkische Straße 38 – 40
5870 Hemer
Untergrüner Straße 172
5860 Iserlohn

Auftragsarbeit

Elektro: Diverse Beleuchtungskörper teil- bzw. komplett montieren, Ablängen, Abisolieren, Verzinnen, Verdrahten, Löten, Vernieten

Metallbe- und -verarbeitung: Drehen, Fräsen, Bohren, Gewindeschneiden, Sägen, Stanzen, Biegen, Nieten, Bronzieren

Montage: Handsägen, Hobeln, Rohrklammen, Schraubarbeiten

Verpackung: Verpacken diverser Artikel, Verskinnen, Abzählen, Sortieren, Wiegen, Kontrollarbeiten

Druck: Tampondruck

Eigenfertigung

keine

Dienstleistung

Wäscherei, Landschaftsbau und Gartenpflege

Reg.-Nr. – Märkische Werkstätten –
3/98 Werkstatt für Behinderte im
Evangelischen Johanneswerk e.V.
– Leitung und Verwaltung –
Kerkhagen 1
5880 Lüdenscheid
Tel.: (0 23 51) 59 55-56

Zweigwerkstätten:
Werk Rönsahl
Vor dem Isern
5883 Kierspe 3
Tel.: (0 22 69) 4 35

Werk Brügge
Opderbeckstraße 15
5880 Lüdenscheid 6
Tel.: (0 23 51) 7 98 83

Werk Werdohl
Gewerbstraße 10
5980 Werdohl
Tel.: (0 23 92) 1 00 22/1 30 18

Bemerkung: Anerkennung befristet
bis 31. 12. 1991

Auftragsarbeit

Metall: Sägen, Bohren, Drehen, Fräsen, Gewindeschneiden

Montage: Elektrozubehörteile wie Stecker, Kabel, Fassungen, Sicherungsleisten, Lampen, Sanitärzubehör, Beschläge, Verschraubungen

Verpackung: Geschenkpäckungen, Werbesendungen, Verkaufspäckungen für Haushaltsartikel, Verkaufspäckungen für Schrauben und Kleinteile nach vorgegeb. Stückzahl, Schrumpftunnel und Blisterverpackung

Textil: Näharbeiten mit Zuschnitt, z. B. Kissen, Schutanzüge

Holz: Fertigung von Lautsprechergehäusen, Balkonverkleidungen, Verpackungs- und Transportmittel

Eigenfertigung

Holzspielwaren, Kleinmöbel, Pflanzbehälter, Kissen, Schürzen

Dienstleistung

Gartenpflege in öffentlichen und privaten Anlagen, Gartenwegebau, Gartengestaltung und Neuanlagen, Innenausbau

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Friedens- kirchengemeinde in Bergkamen, Kirchenkreis Unna

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 8. 1991
Az.: 39906/Bergkamen-Friedens 9 S



Die am 1. Januar 1971 durch Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergkamen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Weddinghofen sowie durch die Umpfarung des 5. Pfarrbezirk des Evangelischen Kirchengemeinde Kamen entstandene Evangelische Friedenskirchengemeinde in Bergkamen (KABl. 1971 S. 58) führt nunmehr folgendes Siegel:

Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Blankenstein, Kirchenkreis Hattingen-Witten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 8. 1991
Az.: 41017/Blankenstein 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Kirchengemeinde Blankenstein führt nunmehr folgendes Siegel:



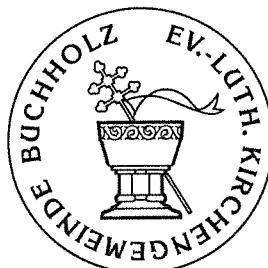
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Buchholz, Kirchenkreis Minden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 8. 1991
Az.: 41090/Buchholz 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Buchholz führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hausberge, Kirchenkreis Vlotho

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 8. 1991
Az.: 39519/Hausberge 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hausberge führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Vlotho wird eine 5. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Juli 1991

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Stiewe Kaldewey

Az.: 35656/Vlotho VI/5

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Süd, Kirchenkreis Herne, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Juli 1991

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Dr. Stiewe Kaldewey

Az.: 35657/Wanne-Süd 1 (1)

**Verwaltungsausbildung
und -fortbildung
Programm 1992**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 8. 1991
Az.: A 7-25

I. Ausbildung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten

1. Auszubildende des Jahrganges 1989/1992

Termine:

23.-27. März 1992

30. März – 3. April 1992

AL 6 Freizeitheim Hagen-Holthausen

4.-8. Mai 1992

AL 7 Freizeitheim Hagen-Holthausen

Schriftliche Prüfung: 25. und 26. Mai 1992

Mündliche Prüfung: 9. und 10. Juli 1992

2. Auszubildende des Jahrganges 1990/1993

Termine:

15. November 1991 – 14. März 1992

Mittelstufe, Berufsschule Soest

11.-15. Mai 1992

18.-22. Mai 1992

AL 3 Freizeitheim Hagen-Holthausen

22.-26. Juni 1992

AL 4 Freizeitheim Hagen-Holthausen

7.-11. Dezember 1992

AL 5 Freizeitheim Hagen-Holthausen

3. Auszubildende des Jahrganges 1991/1994

Termine:

16. März – 15. Juli 1992

Unterstufe, Berufsschule Soest

14.-18. September 1992

21.-25. September 1992

AL 2 Haus Nazareth und ROKD Bethel

4. Auszubildende des Jahrganges 1992/1995

Termine:

21.-25. September 1992

28. September – 2. Oktober 1992

AL 1 Kur- und Erholungsheim Bad Salzuflen

9.-13. März 1992

4.-8. Mai 1992

1.-5. Juni 1992

29. Juni – 3. Juli 1992

14.-18. September 1992

12.-16. Oktober 1992

9.-13. November 1992

Meldefrist: 6. Dezember 1991

Teilnahmegebühr: 16,00 DM

je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Kur- und Erholungsheim Bad Salzuflen

1.2 Grundkursus 8.92

Termine:

7.-11. September 1992

5.-9. Oktober 1992

2.-6. November 1992

7.-11. Dezember 1992

11.-15. Januar 1993

1.-5. Februar 1993

1.-5. März 1993

22.-27. März 1993

Meldefrist: 15. Juni 1992

Teilnahmegebühr: 16,00 DM

je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Ortlohn, Iserlohn

2. Fachkursus „Kirchliches Verwaltungswesen“ 4.92

Termine:

17.-21. Februar 1992

30. März – 3. April 1992

4.-8. Mai 1992 (Lindenhof, Bethel)

1.-5. Juni 1992

Meldefrist: 6. Dezember 1991

Teilnahmegebühr: 16,00 DM

je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Stille Kammer, Senne/Lindenhof, Bethel

3. Fachkursus „Finanzwirtschaft“ 5.92

Termine:

2.-6. März 1992

30. März – 3. April 1992

11.-15. Mai 1992

22.-26. Juni 1992

Meldefrist: 15. Januar 1992

Teilnahmegebühr: 16,00 DM

je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Kur- und Erholungsheim Bad Salzuflen

4. Fachkursus „Dienst- und Arbeitsrecht“ 4.92

Termine:

5.-9. Oktober 1992

2.-6. November 1992

7.-11. Dezember 1992

18.-22. Januar 1993

Meldefrist: 2. Juli 1992

Teilnahmegebühr: 16,00 DM

je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Kur- und Erholungsheim Bad Salzuflen

II. Grundkurse/Fachkurse

1. Grundkursus 7.92

Termine:

17.-21. Februar 1992

5. Fachkursus „Bau- und Liegenschaftsverwaltung“ 4.92

Termine:

- 5.–9. Oktober 1992
- 2.–6. November 1992
- 7.–11. Dezember 1992
- 18.–22. Januar 1993

Meldefrist: 2. Juli 1992

Teilnahmegebühr: 16,00 DM

je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Stentrop, Unna

Einzelanschreibungen erfolgen nicht mehr. Wir bitten deshalb die jeweiligen **Meldefristen** zu beachten und einzuhalten.

Die **Zulassungsvoraussetzungen** für die Kurse und den Verwaltungslehrgang II ergeben sich aus der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge (VLO). Wir verweisen dazu auf das Kirchliche Amtsblatt Nr. 5 vom 24. Juni 1988, S. 73 ff.

Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Die Kurse werden ab einer Teilnehmerzahl von 15 Personen durchgeführt.

Der Anmeldung bitten wir jeweils folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Landeskirchenamt nicht bereits vorliegen:

- a) einen tabellarischen Lebenslauf mit Darstellung der einzelnen Ausbildungen und des beruflichen Werdeganges
- b) Lichtbild
- c) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und über abgelegte Prüfungen
- d) eine Stellungnahme des Dienststellenleiters (falls nicht vorhanden sind Vordrucke beim Landeskirchenamt erhältlich)
- e) eine pfarramtliche Stellungnahme (im jeweiligen Gemeindebüro erhältlich)

Die vollständigen Unterlagen müssen unbedingt vor Ablauf der Meldefrist beim Landeskirchenamt in Bielefeld (Poststempel entscheidet) vorliegen. Später eintreffende Anmeldungen können nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Die Teilnahmegebühr ist eine Pauschalgebühr und wird für jeden Veranstaltungstag erhoben. Sie beträgt z. Zt. 16,00 DM. Einzelheiten hierzu geben wir mit der Zulassung bekannt.

III. Verwaltungslehrgang II

1. Verwaltungslehrgang II/B 1990/1992

Termine:

- 13.–17. Januar 1992
- 3.–7. Februar 1992
- 2.–6. März 1992
- 30. März – 3. April 1992
- 27.–30. April 1992

Schriftliche Prüfung: 11.–15. Mai 1992

Mündliche Prüfung: 2. + 3. Juli 1992

Teilnahmegebühr: 16,00 DM

je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Kur- und Erholungsheim Bad Salzuflen

2. Verwaltungslehrgang II/A 1991/1993

Termine:

- 6.–10. Januar 1992
- 27.–31. Januar 1992
- 24.–28. Februar 1992
- 23.–27. März 1992
- 11.–15. Mai 1992
- 8.–20. Juni 1992 (Exkursion)
- 29. Juni – 3. Juli 1992
- 31. August – 4. September 1992
- 28. September – 2. Oktober 1992
- 26.–30. Oktober 1992
- 9.–13. November 1992

7.–11. Dezember 1992 (EDV-Woche) ROKD/

Brüderhaus Nazareth

14.–18. Dezember 1992 (EDV-Woche) ROKD/

Brüderhaus Nazareth

Teilnahmegebühr: 16,00 DM

je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Stille Kammer, Bielefeld-Senne

3. Verwaltungslehrgang II/B 1992/1994

Termine:

- 14.–18. September 1992
- 12.–16. Oktober 1992
- 9.–13. November 1992
- 14.–18. November 1992

Meldefrist: 2. Juli 1992

Teilnahmegebühr: 16,00 DM

je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Kur- und Erholungsheim Bad Salzuflen

IV. Hinweise zur Anmeldung

Die Bekanntgabe der einzelnen Veranstaltungstermine für die Kurse und den Verwaltungslehrgang II beinhaltet gleichzeitig die **Ausschreibung**.

Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1991

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 8. 1991
Az.: A 13 – 60.01

Eine Neuauflage des Verzeichnisses der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Amtsträger wird in Kürze erscheinen. Das Verzeichnis nach dem Stand von Juni 1991 umfaßt ca. 720 Seiten und ist zum Preise von DM 26,- zuzüglich Versandkosten beim Landeskirchenamt – Arbeitsgruppe I –, 4800 Bielefeld, Postfach 27 40, zu beziehen.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 9. 1991
Az.: C 3 – 61

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

- Kirchenkreis Dortmund-Nordost: Kirchengemeinde Asseln (Gemeindearbeit und Beratung asylsuchender Flüchtlinge)

- Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop: Frauenarbeit
- Kirchenkreis Hattingen-Witten: Kirchengemeinde Blankenstein (Gemeindearbeit)
- Kirchenkreis Siegen: Kirchengemeinde Deuz (Gemeindearbeit)

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind an das Landeskirchenamt zu richten. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/PfarrerIn besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind:

Die von der Kreissynode des Kirchenkreises Bielefeld am 21. Juni 1991 vollzogene Wahl des Pfarrers Dr. theol. Hans-Eckhard Lubrich, Kirchenkreis Bielefeld, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Bielefeld;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte am 17. Juni 1991 vollzogene Wahl der Pfarrerin Gabriele Germer, Evang. Johannes-Kirchengemeinde Dortmund, zur Synodalassessorin des Kirchenkreises Dortmund-Mitte;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop am 6. Juli 1991 vollzogenen Wahlen der Pfarrerin Marie-Luise Hildebrandt-Junge-Wentrup, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, zur Synodalassessorin, des Pfarrers Ulrich Schulte, Evang. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, zum 1. Stellvertreter der Synodalassessorin und der Pfarrerin Gabriele Anicker, Evang. Kirchengemeinde Hervest, zur 2. Stellvertreterin der Synodalassessorin des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Herford am 28./29. Juni 1991 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Dr. theol. Hans-Detlef Hoffmann, Evang.-Luth. Münster-Kirchengemeinde zu Herford, zum Superintendenten, des Pfarrers Klaus-Dieter Kröger, Kirchenkreis Herford, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Herford;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein am 8. Juli 1991 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Axel Zaum, Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors, des Pfarrers Dieter Kuhli, Evang. Kirchengemeinde Bad Laasphe, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Wittgenstein.

Berufen sind:

Pastor Alfred Andersen zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bausenhagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor Gerhard Arndt zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Buer-Scholven (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor Reinhard Babbick zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Emsdetten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pastor Hartmut Bandorski zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastor Helmut Barth zum Pfarrer der Evang. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor Horst-Dieter Beck zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Westerkappeln (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastor Heinz Becker zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Sundern (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pastor im Hilfsdienst Johannes Beer zum Pfarrer der Evang.-Luth. Münster-Kirchengemeinde zu Herford (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Dr. Dieter Beese, Mülheim/Ruhr, zum Pfarrer des Landespfarramtes für Polizei und Zoll, Münster (2. landeskirchliche Pfarrstelle). Diese Stelle ist mit einem Lehrauftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland für Berufsethik der Polizei an der Polizeiführungsakademie in Münster-Hiltrup verbunden;

Pastor Kurt Behmenburg zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen (7. Kreis Pfarrstelle);

Pastor Sigurd Birschmann zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen (8. Kreis Pfarrstelle);

Pastor Wolfgang Bovekamp zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Oelde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastorin Maria-Elisabeth Brunzema zur Pfarrerin des Kirchenkreises Tecklenburg (2. Kreis Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Martin Buschhaus zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Werdohl (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg;

Pastor Klaus-Dietrich Cibulski zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Menden (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor Theodor Daub zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Elsoff (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pastor Helmut Dieterle zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Breckerfeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor Manfred Dinger zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bad Laasphe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pastor Klaus Domrowski zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen (16. Kreis Pfarrstelle);

Pastor Egon Ebbinghaus zum Pfarrer der Evang.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Hagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Herbert Falke, Evang.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bad Driburg (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor Karl-Heinz Fischer zum Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh (3. Kreis Pfarrstelle);

Pastor Siegfried Förster zum Pfarrer des Landespfarramtes für Polizei und Zoll (4. landeskirchliche Pfarrstelle);

Pastor Wilhelm Fröhlich zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Höxter (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor Günter Grolla zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Meschede (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pastor Johannes Hansen zum Pfarrer des Volksmissionarischen Amtes der Evang. Kirche von Westfalen (3. landeskirchliche Pfarrstelle);

Pastor Martin Heilmann zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Menden (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor Erich Heinen zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen (6. Kreis Pfarrstelle);

Pastor Friedbert Höner zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schnathorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastor Helmut Janzen zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Hofstede-Riemke (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastorin Christine Gräfin von Kanitz-Engelhardt zur Pfarrerin der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lahde (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor Werner Keil zum Pfarrer des Kirchenkreises Soest (3. Kreis Pfarrstelle);

Pastor Hans-Jürgen Keller zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Dahlebrück (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pastor Rolf Kiefer zum Pfarrer der Westfälischen Klinik für Psychiatrie Marsberg;

Pastor Horst Knieper zum Pfarrer des Kirchenkreises Iserlohn (9. Kreis Pfarrstelle);

Pfarrer Wolfgang Koch, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastor Wilfried König zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Schalksmühle (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pastor Karl Kosel zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bochum-Laer (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor Heinz-Eberhard Kramer zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Westkilver (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Krämer-Puzicha zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Marsberg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Krüger zur Pfarrerin der Evang. Apostel-Kirchengemeinde Münster (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastor Heinz Kulpmann zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Borgeln (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor Horst Masanek zum Pfarrer des Kirchenkreises Recklinghausen (5. Kreis Pfarrstelle);

Pfarrer Ernst Udo Metz, Evang. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor Kurt Mielke zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Resse (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor Erich Müller zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Buer-Erle (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor Hans-Gotthold Nagel zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor Wilfried Niemeyer zum Pfarrer des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken (1. Kreis Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Wilfried Oertel zum Pfarrer des Kirchenkreises Arnsberg (5. Kreis Pfarrstelle);

Pastor Gert Otto zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor Rudolf Patt zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Eiringhausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg;

Pastor Gert Pfeiffer zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Burgsteinfurt (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pastorin im Hilfsdienst Imke Reinhardt-Winteler zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Bochum-Hamme (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor Gerhard Rethmeier zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Sölde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pastor Horst Renneberg zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Gevelsberg (7. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pastor Detlef Rüter zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Dorstfeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pastor Paul-Gerhardt Schäble zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Neunkirchen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor Gerd Scheier zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Buer-Erle (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Karlfriedrich Schikora zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bockum-Hövel (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastor Karl Heinz Schluckebier zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Datteln (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor Herbert Schmidt zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Volmarstein (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor Manfred Schmidt zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Linden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor Heinz Schnare zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Vorhalle (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Schneider zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Ohle (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg;

Pastor Wilhelm Schürmann zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor Leonhard Schwegmann zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Mettingen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer Wolfram Stille, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Altena (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen (1. Kreispfarrstelle);

Pastor Reinhold Strasdas zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Irmgard Vitt, Evang. Kirchengemeinde Salzkotten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Finnentrop (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg;

Pastor im Hilfsdienst Ralf Wagner zum Pfarrer des Kirchenkreises Minden (7. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Peter Walter, Evang. Kirchengemeinde Bochum-Hamme (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum (14. Kreispfarrstelle);

Pastor Werner Will zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Hellersen-Loh (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pastor im Hilfsdienst Wilhelm Wilking zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld (13. Kreispfarrstelle).

In den Wartestand versetzt worden sind:

Pfarrer Wolfgang Neuser infolge Berufung in den Dienst des CVJM-Gesamtverbandes Deutschland;
Pfarrer Gerd Raschick, Verl, Kirchenkreis Gütersloh, gem. § 61 a Abs. 1 PfdG.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Egon Ebbinghaus, Evang.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Hagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. September 1991;

Pfarrer Wilhelm Fröhlich, Evang. Kirchengemeinde Höxter (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. September 1991;

Pfarrer Ulrich Johannsen, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. September 1991;

Pfarrer Johann-Friedrich Moes, Evang. Apostel-Kirchengemeinde Münster (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. September 1991;

Pastorin Brigitte Richter, Evang. Anstaltskirchengemeinde Volmarstein, Kirchenkreis Hagen, zum 1. September 1991;

Pfarrer Walter Schnock, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden zum 1. September 1991;

Pfarrer Friedbert Schütz, Evang. Kirchengemeinde Weslarn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum 1. September 1991.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Paul-Gerhard Bastert, zuletzt Pfarrer in Erkenschwick, Kirchenkreis Recklinghausen, am 17. Juli 1991 im Alter von 63 Jahren;

Pfarrer i. R. Horst Bäcker, zuletzt Pfarrer in Wanne-Mitte, Kirchenkreis Herne, am 15. August 1991 im Alter von 64 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

4. Kreispfarrstelle Iserlohn (Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen);
5. Kreispfarrstelle Vlotho (Kurseelsorge)

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Barkhausen, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bochum-Engelsburg, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Evang. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

1. Pfarrstelle der Evang. Stephanus-Kirchengemeinde Dortmund-Marten, Kirchenkreis Dortmund-West;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Ennepetal-Voerde, Kirchenkreis Schwelm;

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Münster-Kirchengemeinde zu Herford, Kirchenkreis Herford (Patronatspfarrstelle);

4. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Iserlohn (Patronatspfarrstelle); mögliche Inhaber der Patronatsrechte können ihre Rechte im Rahmen des Besetzungsverfahrens geltend machen

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen, Kirchenkreis Minden.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Recke, Kirchenkreis Tecklenburg;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Westerkappeln, Kirchenkreis Tecklenburg.

c) Ferner ist zu besetzen:

Die Pfarrstelle für die Seelsorge in der Westfälischen Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Neurologie Gütersloh.

Bewerbungen sind zu richten an: Evangelische Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt –, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740.

Ernannt sind:

Herr Martin Ax, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 8. 1991 an;

Frau Realschulkonrektorin im Kirchendienst Irma Müller zur Realschulrektorin im Kirchendienst unter Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Lebenszeit als Schulleiterin der St. Jacobus-Schule in Breckerfeld mit Wirkung vom 1. 9. 1991 an;

Herr Dr. Jürg van Norden, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 9. 1991 an.

Prüfung von Kirchenmusiker/n/innen:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Petra Bangert, Lessingstraße 9, 4900 Herford;

Márta Csizmadia, Parkstraße 6, 4900 Herford;

Christoph Hauschild, Höckerstraße 6, 4900 Herford;

Kerstin König, Am Mathagen 40, 5885 Schalksmühle;

Ulrich Kuhn, Eichholzstraße 14, 7518 Bretten;

Gerhard Schühle, Am Hochsiek 22, 4900 Herford-Schwarzenmoor;

Christine Wallnau-Toepfer, Am Schloßfeld 7, 8950 Kaufbeuren.

Prüfung von Kirchenmusiker/n/innen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Heinrich Daniel, Parkstraße 6, 4900 Herford;

Freimut Stümke, Degel 2, 2262 Enge-Sande.

Den Fachkursus „Kirchliches Verwaltungswesen“ 3.91 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 12. Juli 1991 bestanden:

Buchholz, Heide
Diergardt, Klaus
Drüge, Kerstin
Eickhoff, Roswitha
Fistarol, Christian
Gauglitz, Kirsten
Heuck, Diata
Hinnah, Ira
Kixmüller, Britta
Kohlmetz, Ulrike
Kutzehr, Sabine
Menschel, Andrea
Nieschk, Silke
Stei, Martin
Taudien, Christina
Wagner, Rolf
Wessles, Michael
Wichmann, Marianne

Stellenangebote:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lübbecke ist zum 1. Juli 1992 die A-Kirchenmusikerstelle neu zu besetzen, da die jetzige Stelleninhaberin in den Ruhestand geht.

Die Kirchengemeinde hat vier Pfarrstellen und etwa 10 000 Gemeindeglieder.

In der 800 Jahre alten St.-Andreas-Kirche steht eine Steinmann-Orgel mit 25 Registern in einem historischen Prospekt und zusätzlich ein Führer-Positiv für Nebengottesdienste und Konzerte.

Die Kantorei an St. Andreas (ca. 75 Sänger) ist ein leistungsfähiger Chor, dessen Aufgaben im gottesdienstlichen und konzertanten Bereich liegen. Außerdem besteht ein kleinerer gemischter Chor am Thomas-Gemeindehaus, der zweiten Gottesdienststätte. Auch dieser Chor liegt in der Verantwortung des hauptberuflichen Kirchenmusikers, während der Orgeldienst hier von einer nebenberuflichen Organistin wahrgenommen wird.

Eine intensive Kinderchorarbeit in altersgemäßen Gruppen hat seit Jahren ihren festen Platz in der Gemeinde. Die umfangreiche Bläserarbeit liegt in den Händen eines engagierten Chorleiters.

Zwischen allen für die Kirchenmusik Verantwortlichen und den Pfarrern besteht eine sehr gute Zusammenarbeit.

Es ergibt sich für den/die Kirchenmusiker/in folgendes Aufgabenfeld:

- Organistendienst bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen in der St.-Andreas-Kirche, gelegentlich im Thomas-Gemeindehaus und in der St.-Michaels-Kirche (14tägig Gottesdienst);
- Chorarbeit mit Erwachsenen (Kantorei und Thomas-Singkreis), Jugendlichen und Kindern (vier bis fünf Gruppen);
- regelmäßiges und reichhaltiges Angebot von kirchenmusikalischen Veranstaltungen – auch als kultureller Beitrag in Stadt und Region (Oratorien, A-capella-Werke, Offenes Singen, Instrumentalmusiken);
- Koordination der gesamten kirchenmusikalischen Arbeit in der Gemeinde, Pflege der musikalischen Verbindungen zu den Partnerstädten Lübbeckes.

Das Amt des Kreiskirchenmusikwartes ist derzeit mit dieser Stelle verbunden.

Die Gemeinde wünscht sich einen/eine Kirchenmusiker/in, der/die in Anknüpfung an die bisherige Arbeit mit Freude und Tatkraft die Aufgaben einer lebendigen Kirchenmusik wahrnimmt.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF IVb bis IIa.

Lübbecke ist eine reizvolle Kleinstadt am Nordhang des Wiehengebirges. Alle Schularten sind am Ort.

Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lübbecke, z. Hd. Herrn Pfarrer Feldmann, Pfarrstraße 3, 4990 Lübbecke 1, zu richten.

Ende der Bewerbungsfrist ist der 1. Dezember 1991.

Für Auskünfte stehen Herr Pfarrer Friedrich-Wilhelm Feldmann, Lübbecke (Tel.: 05741/8232), Frau Kirchenmusikdirektorin Hiltrud Wolff, Lübbecke (Tel.: 05741/9195), und Herr Landeskirchenmusikdirektor Rolf Schönstedt, Hamm (Tel.: 02381/26282), zur Verfügung.

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hemer ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neuerrichtete B-Kirchenmusikerstelle zu besetzen.

Die Kirchengemeinde wünscht sich einen/eine B-Kirchenmusiker/in, der/die mit viel Freude und Geschick die Kirchenmusik in Gottesdienst und Gemeindegarbeit den Menschen nahebringen kann.

In die zentrale Arbeit an der Ebberg-Kirche ist zugleich die Mitverantwortung in der Gesamtgemeinde eingebunden.

Zu den Aufgaben gehören u. a.:

- Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen;
- Vorbereitung und Mitgestaltung der Gottesdienste;
- Chorarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
- Aufbau und Leitung von Instrumentalgruppen;
- Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen;
- Kooperation mit den nebenamtlichen Kirchenmusikern in der Gesamtgemeinde.

Vorhanden sind:

- eine Kleuker-Orgel mit 2 Pedalen und 18 Registern, in der Ebberg-Kirche;
- ein Flügel, im Gemeindehaus;
- ein Kirchenchor mit 30 Mitgliedern.

Hemer ist eine Stadt mit 34 000 Einwohnern in landschaftlich reizvoller Umgebung. Sie liegt im nördlichen Sauerland und hat Autobahnanschluß. Alle Schulformen sind vorhanden.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF Vc bis IVa. Bei der Suche nach einer Wohnung ist die Kirchengemeinde gerne behilflich.

Auskünfte erteilen: Herr Pfarrer Thomas Braun, Parkstraße 20, 5870 Hemer, Tel.: 02372/10957, und Herr Landeskirchenmusikdirektor Rolf Schönstedt, Feidikstraße 4, 4700 Hamm 1, Tel.: 02381/26282.

Bewerbungen werden innerhalb von sechs Wochen an das Presbyterium der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hemer, z. Hd. Herrn Pfarrer Wilhelm Gröne, Parkstraße 3, 5870 Hemer, erbeten.

Stellenangebote:

Der Kirchenkreis Halle sucht für das Kreiskirchenamt ab sofort eine(n) zuverlässige(n) Sachbearbeiter(in) für die Personalabteilung mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst. Die Stelle ist bewertet nach Verg.-Gr. IVa BAT-KF. Gesucht wird ein(e) aufgeschlossene(r) evangeli-

sche(r) Mitarbeiter(in), der (die) gewohnt ist, selbstständig zu arbeiten, über gute Kenntnisse im Personalrecht des öffentlichen Dienstes (BAT/MTL II) sowie im Sozialversicherungsrecht verfügt und bereit ist, sich in ein kleines Team einzubringen. EDV-Kenntnisse wären von Vorteil.

Bewerbungen mit Lichtbild und den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Superintendenten des Kirchenkreises Halle, Lettow-Vorbeck-Straße 11, 4802 Halle/Westf.

Bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund – Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen – ist für die neugebildete Abteilung Buchhaltung/Kasse ab sofort die nach Gruppe A 12 BBO/III BAT-KF eingerichtete Stelle einer Leiterin/eines Leiters zu besetzen.

Zu den Aufgaben der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters gehören

- Verantwortung für die Kassen- und Buchhaltungssicherheit
- Pflege und Überwachung der Haushaltssystematik und der Kontenrahmen einschließlich aller Nebenkosten
- Bewirtschaftung der Kassenmittel
- Prüfung der verschiedenen Abschlüsse
- Aufstellung der Kassenrechnungen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen der evangelischen Kirche angehören und die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst nachweisen können, sowie über Kenntnisse und praktische Erfahrungen in kirchlicher Verwaltung und elektronischer Datenverarbeitung verfügen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Drees, der unter der Telefonnummer 0231/8494-268 zu erreichen ist, zur Verfügung.

Bewerbungen bitten wir mit den üblichen Unterlagen umgehend an die Personalabteilung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstraße 5, 4600 Dortmund 1, zu richten.

Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen – haben für die im Aufbau befindliche Zentralabteilung eine neue Stelle errichtet, die nach der Gruppe A 11 BBO/IV a BAT-KF bewertet ist. Diese Stelle soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer (einem) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter besetzt werden.

Zu den Aufgaben dieser Stelle gehören

- die Aufbau- und Ablauforganisation des inneren Verwaltungsdienstes einschließlich der Festlegung von Regularien
- Fragen der Raumunterbringung und -ausstattung
- Bauherrenaufgaben einschließlich Versicherungswesen
- Mitwirkung bei der Aufgabenplanung und -kritik
- Mithilfe bei der Vorbereitung von Verfassungs- und Satzungsfragen sowie bei der Klärung von Rechtsangelegenheiten und Grundsatzfragen der Verwaltung

- Vorbereitung von Wahlen (z. B. für die leitenden Organe)
- Durchführung von Schulungsaufgaben
- Zusammenarbeit mit Organisationen, Stellen und Gemeinden innerhalb und außerhalb des Verbandsbereichs.

Wir erwarten, daß die Bewerberinnen/Bewerber nicht nur die persönlichen Voraussetzungen erfüllen (evangelisch, Prüfung für den kirchlichen Verwaltungsdienst), sondern auch über gute Kenntnisse kirchlicher Verwaltung und praktische Erfahrungen verfügen.

Es ist denkbar, daß dem Stelleninhaber zu einem späteren Zeitpunkt bei Nachweis entsprechender Kenntnisse Aufgaben aus dem Bereich elektronischer Datenverarbeitung übertragen werden

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Uder unter der Telefonnummer 0231/8494-373 zur Verfügung.

Bewerbungen bitten wir mit den üblichen Unterlagen umgehend an die Personalabteilung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstraße 5, 4600 Dortmund 1, zu richten.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

ATD

Claus Westermann: „**Theologie des Alten Testaments in Grundzügen**“ (Grundrisse zum Alten Testament. Das Alte Testament Deutsch. Ergänzungsreihe, Bd. 6), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 2. Aufl., 1985, 222 S., kt., 29,- DM.

Dieses Werk, das seine wissenschaftliche Vorbildlichkeit noch lange behalten wird, hat eine klare Gliederung: I. „Was sagt das Alte Testament von Gott?“, II. „Der rettende Gott und die Geschichte“, III. „Der segnende Gott und die Schöpfung“, IV. „Gottes Gericht und Gottes Erbarmen“, V. „Die Antwort“, VI. „Das Alte Testament und Christus“.

Wer dieses Werk studiert, hat auch für die praktische Arbeit großen Gewinn. Ich weise besonders auf drei Abschnitte hin – zunächst auf das Kapitel über den Segen („Stetiges und ereignishaftes Handeln Gottes, Segnen und Retten“ und „Die Geschichte des Segens im Alten Testament“). Teil V („Die Antwort“) hat drei große Kapitel: „Die Antwort im Reden“ (u. a. über das Gebet und das Gotteslob), „Die Antwort im Handeln“ (u. a. über den Gottesdienst) und „Die Antwort des Nachdenkens und der Reflexion“ (u. a. über die Andacht und theologische Geschichtsdeutung); besonders gern habe ich den Abschnitt über den Gottesdienst gelesen; er gibt Impulse für unsere gegenwärtige liturgische Praxis. Zum dritten ist der Abschnitt über „Christus und die Antwort des Gottesvolkes“ wichtig (S. 199–202).

Westermann verweist nur kurz auf die gegenwärtige Frage nach einer biblischen Theologie. „Während dies (sc. das Alte Testament) von der Schöpfung her über die Geschichte des Gottesvolkes auf die ‚Mitte der Zeit‘ weist, weist das Neue Testament von der Mitte der Zeit her auf das Ende der Zeit. Darin gehören Altes und Neues Testament zusammen, daß sie miteinander die Geschichte Gottes mit seinem Volk berichten und daß beide diese in den weiteren Kreis der Geschichte Gottes mit der Menschheit und mit der Welt stellen. Wenn diese geschichtliche Grundstruktur dessen, was das Alte und das Neue Testament von Gott sagt, in der alttestamentlichen wie in der neutestamentlichen Wissenschaft wieder erkannt wird, können wir wieder zu einer biblischen, das Alte wie das Neue Testament umfassenden und auf beide gegründeten Theologie zurückkommen. Eine biblische Theologie ist für das beginnende ökumenische Zeitalter der christlichen Kirche notwendig“ (S. 204 f.)

Ökumene also unter der Bibel!

In den „Grundrissen zum Alten Testament“ – im Rahmen der Reihe ATD – sind bisher neben dem Werk Westermanns ein religionsgeschichtliches Textbuch zum AT (hrsg. von Walter Beyerlin) und eine hermeneutische Grundlegung (von Antonius H. Gunneweg) erschienen. Als Sonderband liegt ein Werk über die Religionen des Alten Orients (von Helmer Ringgren) vor. Alle Bände sind verständlich geschrieben und setzen die Kenntnis der hebräischen Sprache nicht voraus. Zu erwarten sind noch ein religionsgeschichtlicher Bildband zum AT (von Othmar Keel), ein Band über die Lebenswelt des AT (von Erich Zenger), eine Einführung in die Literatur des AT (von Klaus Seybold), eine Religionsgeschichte Israels (von Rainer Albertz), eine Ethik des AT (von Rudolf Smend) und eine Geschichte des Alten Orients (von K. R. Veenhof und M. A. Beek).

Das ATD erscheint seit 1949; es hat immer seine wissenschaftliche Qualität und seine praktische Bedeutung behalten.

K.-F. W.

Lukas-Kommentar

François Bovon: „**Das Evangelium nach Lukas**“. 1. Teilband. Lk 1,1 – 9,50 (EKK: Evangelisch-Katholischer Kommentar zum Neuen Testament, Bd. III/1), Benziger Verlag, Zürich, und Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn, 1989, VIII, 524 S., Pb., 128,- DM (Fortsetzungspreis 103,- DM).

Der Vf., Neutestamentler in Genf, trägt in seinem Vorwort einige bemerkenswerte hermeneutische Überlegungen vor: „So wie Lukas vor der Geschichte des jungen Christentums stehe ich vor seinem Werk mit meinem Wissen und meinen Überzeugungen. Ich möchte das Evangelium mit der Nüchternheit des Gelehrten und dem Vertrauen des Gläubigen betrachten, weil ich hoffe, auf diese Weise zu echtem Verstehen zu gelangen. Und ich weiß, daß dies erst möglich ist, wenn Gott mich zu seinem Wort hinführt. Als Exeget bin ich nie allein vor dem Text. Ich werde von der langen Kette meiner Vorgänger und von der noch größeren Schar der christlichen Leser begleitet. Ich

weiß, daß sowohl die Auslegung wie die Rezeption des Textes eine Geschichte haben, die ich allerdings nur bruchstückhaft kenne. Bei der Lektüre sind mir die Väter und Lehrer von einst wie die Studenten und Kollegen von heute eine bereichernde Begleitung. Die Zahl der Exegeten und die Menge ihrer Veröffentlichungen wirken einschüchternd auf mich. Ich will diese Veröffentlichungen und ihre Ergebnisse ernst nehmen; sie aber auch relativieren können beim direkten Kontakt mit dem Text, der immer ausschlaggebend bleiben soll“ (S. V).

Es folgen zwei für die Kommentierung wichtige Gesichtspunkte: „1. Lukas bleibt m. E. trotz seines Interesses für die Geschichte Theologie des Wortes Gottes, das freilich nur innerhalb der menschlichen Konkretionen und Vermittlungen hörbar wird. 2. Lukas entfaltet seine Christologie nie außerhalb einer lebendigen Beziehung zu Christus. Das gleiche gilt für die Ekklesiologie und die Ethik. Nach Lukas sind es immer persönliche Beziehungen, innerhalb derer die Menschen an der Kirche teilhaben und den Forderungen des Evangeliums treu bleiben. Es ist meine Überzeugung, daß Lukas sowohl dem Wort als auch der Beziehung Gewicht geben will“ (ebd.).

Der Wert eines Kommentars liegt in der Einzel-exegese. Boven bietet zu einem Textabschnitt zunächst eine Literaturübersicht und die Übersetzung. Nach einer gliedernden Analyse folgt die Einzelerklärung. Die Zusammenfassung stellt den Text in einen größeren heilsgeschichtlichen Rahmen; oft wird auch eine Wirkungsgeschichte angefügt (nach der Weihnachtsgeschichte weist Boven auf zwei Lutherpredigten).

Die Bedeutung eines ausführlichen Bibelkommentars wird heute oft gegenüber kurzen paraphrasenartigen Auslegungen und Predigtmeditationen abgewertet. Gewiß können Kommentare oft langatmig sein, aber langer Atem dient der Sache, dem Text. Zeit für den Text aber ist unverloren.

K.-F. W.

Paulus

Karl Kertelge: „**Grundthemen paulinischer Theologie**“, Verlag Herder, Freiburg-Basel-Wien, 1991, 244 S., geb., 78,- DM.

Der Vf., katholischer Neutestamentler in Münster, ist im Sommersemester 1991 emeritiert worden. In der Einführung zum vorliegenden Buch bündelt er in knappen Strichen das „Ganze der paulinischen Theologie“. Dabei zeigt er kurz seinen wissenschaftlichen Lebensweg.

Das Buch enthält 17 Beiträge – bemerkenswert in kritischer Nähe zu den Texten. Besonders interessant ist der letzte Aufsatz: „Der Ort des Amtes in der Ekklesiologie des Paulus“. Ich zitiere die beiden letzten Abschnitte als Zusammenfassung: „Ein ‚Amt‘ kommt in dieser universalen Konzeption von Kirche zunächst und eigentlich nur dem Apostel bzw. den Aposteln zu, insofern der Apostel den Anspruch des Kyrios Jesus in der Welt verkündigt und Gottes Ruf zur Sammlung seines Volkes vermittelt. In diesem Sinne ist der Apostel der Kirche ‚voraus‘. Aber er steht zugleich *in* dieser Kirche als

der Erinnerung an den Heilswillen Gottes; er übt diesen Dienst ‚an Stelle Christi‘ aus (2. Kor. 5,20). Dieser Dienst der ‚Erinnerung‘ wird ergänzt und zum Teil ersetzt durch die innergemeindlichen Dienste verschiedener Charismenträger, die in einzelnen Funktionen auch schon die Gestalt fester Ämter annehmen. Das hiermit skizzierte Verständnis des Paulus von Gemeinde und Amt läßt sich einerseits als Vorstadium zu einer entfaltetten und umfassenden Ekklesiologie der Folgezeit kennzeichnen. Andererseits bietet es in der Unmittelbarkeit des Amtes zum Evangelium und in der eschatologisch-prophetischen Ausrichtung von ‚Kirche‘ ursprüngliche Elemente, die von der nachfolgenden Kirche zwar nicht immer in der gleichen Ursprünglichkeit und Konkretheit rezipiert, aber auch nicht einfach abgeschafft wurden, die ihr vielmehr als kritisch-wirksame Erinnerung an ihre ursprüngliche Berufung erhalten geblieben sind und so auch für die Kirche in Gegenwart und Zukunft ihre Wirkung tun können“ (S. 234).

Die in dem vorliegenden Band gesammelten Beiträge sind in Zeitschriften und Sammelbänden erschienen. Daß sie nun leicht greifbar sind, ist ein Gewinn für die neutestamentliche Exegese.

K.-F. W.

Literaturberichte

„**Verkündigung und Forschung**“, 35. Jg., 1990, Heft 2, Chr. Kaiser Verlag, München, 18,- DM.

Das vorliegende Heft sammelt drei große Literaturberichte zur Praktischen Theologie. Der (Ost-) Berliner Theologe Karl-Heinrich Bieritz, vor allem als Liturgiker bekannt, arbeitet neuere Literatur zur Seelsorge auf: „Gewinner und Verlierer. Seelsorge in der Risikogesellschaft“. Viele hier aufgeworfene Fragestellungen sind weiterführend, und damit hat eine Sammelrezension ihr Ziel erreicht. – Heinz Lorenz schreibt eine breit angelegte Vorstellung von Publikationen zur Diakonie – zu ihrer Darstellung und Begründung, zu Fragen von Diakonie und Sozialstaat, zu Konkretionen (Behinderung, Stadtteilarbeit, Anstaltsleitung) und zur Geschichte der Diakonie. Am Schluß nennt der Vf. „einige Problemfelder, die m. E. einer intensiven theoretischen Bearbeitung bedürften“ (S. 58). – „Predigt – Rede – Mythos. Einsichten und Aufgaben heutiger Homiletik“: so lautet der Titel der Sammelrezension von dem Göttinger Theologen Manfred Josuttis, der das vorliegende Heft verantwortlich herausgegeben hat. Er rezensiert homiletische Arbeit für die *Gegenwart*. Interessant ist seine Einleitung zu diesem Heft.

K.-F. W.

Ökumene am Ort

Hans-Joachim Dummer: „**Die Ökumenische Bewegung in Münster/Westf.**“. Entwicklung und Konsolidierung 1500–1971, Selbstverlag, Münster, 1990, VI, 166 S., kt., 12,- DM + Portokosten (Adresse für die Bestellung: Pfarrer i. R. Dr. Dummer, Schreiberstr. 28, 4400 Münster).

Hans-Joachim Dummer, emeritierter Klinikpfarrer in Münster, legt eine Geschichte der Ökumenischen Bewegung (ÖB) in Münster vor. Er

beginnt mit „Vorläufern der ÖB“ in Münster vom 15. bis 19. Jahrhundert. In kräftigen Strichen kennzeichnet er die Reformbischöfe im 16. Jahrhundert und die Gegenreformation, die mit Bischof Ferdinand von Bayern (1612–1650) begann. Es folgt das Zeitalter des Pietismus und der Aufklärung. Hier ist besonders Minister Franz Frhr. von Fürstenberg (1729–1810) zu nennen. Es fehlt nicht der „Kreis von Münster“ um die Fürstin Amalie von Gallitzin; Johann Georg Hamann starb in Münster und ist hier – als Lutheraner – begraben. – „Am 3. August 1802 nahm General von Blücher im Auftrag des ev. Königs von Preußen trotz des Protestes des Domkapitels MS in Besitz. Damit verlor der Bischof alle politische Macht“ (S. 39).

Münster wurde preußisch. Dummer berichtet über die Zeit der Erweckungsbewegung und der Romantik, über die Oberpräsidenten, Bischöfe und Generalsuperintendenten, über die literarischen Kreise und wichtigen Einrichtungen. Es folgen die „Anfänge der ÖB in MS im 20. Jahrhundert“ – von 1900 bis 1933, dann in der Zeit des Dritten Reiches, schließlich von 1945 bis 1961. Hier erfahren wir viele Details – über die Kirchen, die beiden theologischen Fakultäten, die Pfarrer und Gemeindeglieder. Ein eigener Abschnitt gehört der „Konsolidierung der ÖB in MS 1961–1971“. Eine breite historische Ausführung.

Das Buch hat ein Namen- und Sachregister, einen Auszug aus der Satzung der ACK-MS, Bilder einiger nach 1945 erwähnter Personen sowie ein Nachwort „zur Person des Verfassers“.

Dummer bietet eine Fülle von Material – auch aus den Quellen. Ein schönes Buch – nicht zuletzt für jüngere Gemeindeglieder, auch für jüngere Theologen und Theologinnen. So war das damals in der Ökumene in Münster!

Der Vf. kündigt eine Fortsetzung des vorliegenden Bandes an; sie soll die Zeit von 1971 bis 1991 umfassen und Anfang 1992 vorliegen. K.-F. W.

Kirchengeschichte

Roland Fröhlich: „**Lebendige Kirchengeschichte**“. Die Erfahrung von 2000 Jahren, Herder Verlag, Freiburg-Basel-Wien, 1991, 288 S., geb., 39,- DM.

Eine einbändige Darstellung der gesamten Kirchengeschichte liest man selten. Warum hat der Vf. diesen Band geschrieben? „Auch der Distanzierte begegnet der Kirche, will er die Strukturen unserer Gesellschaft verstehen. Ohne sie – und sei es auch in der Auseinandersetzung mit ihr – ist weder der europäische Humanismus noch die moderne Naturwissenschaft zustande gekommen. Ihr fördernder oder hemmender Einfluß ist nur durch die Rückfrage in die Geschichte zu erkennen, und nur so können die gängigen Klischees von Kritik und Lobpreis überwunden werden. Im folgenden ist der Weg beschritten, das Detail, ohne welches Geschichte nicht lebt, zu reflektieren, in größere Zusammenhänge einzuordnen. Letzteres nicht willkürlich, sondern in Kontinuität mit den Ergebnissen kirchengeschichtlicher Forschung. Im Gegensatz zu Handbüchern, die alles Bedeutende

zu Nachschlagezwecken sammeln, steht im Hintergrund die Frage, wie wir uns zur Kirche stellen sollen. Eine Antwort wird nicht gegeben, aber die Suche danach soll unterstützt werden. Dazu dienen auch die zahlreichen Quellenauszüge. Sie sollen den Leser anregen weiterzufragen, nachzuforschen, um die Fragen zu beantworten, die für ihn bedeutsam sind“ (S. 4.).

Roland Fröhlich, Studienrat für katholische Religion, Philosophie, Geschichte und Gemeinschaftskunde in Tübingen, schreibt für (gebildete) Laien. Sie werden häufig genug verunsichert durch eine Kirchenpolemik, die weit wuchert (z. B. in den Büchern von Karlheinz Deschner). Fröhlichs Buch kann eine (katholische) Antwort sein. Es ist leicht lesbar; es ist weder ein historischer „Harmonisierungsschub“ noch eine „Skandalchronik“. Fröhlich überrascht durch angemessene Kritik.

Gleich zum Beginn erörtert der Vf. die Frage: „Gemeinschaft oder Hierarchie?“ (S. 12–14) Eine katholische Frage, die heute von vielen gestellt wird. Sieben große Teile führen den Vf. zu „Entwicklungen seit 1945“. Er nennt natürlich zunächst das II. Vatikanische Konzil (mit zwei Texten von Joseph Kardinal Ratzinger und Hans Küng). Es folgt ein Beitrag über die Ökumene, wobei nicht genügend differenziert wird zwischen dem interkonfessionellen (d. h. ökumenischen) Dialog und interreligiösen Fragestellungen. Sodann kommen die Dritte Welt („Kirche als Anwalt der Armen“) und soziale Fragen an die Reihe.

Schließlich ein kurzer Schlußabschnitt: „Aussichten“. Fröhlich spricht den Demokratisierungsprozeß in der Sowjetunion und die größer werdende Bedeutung afrikanischer und lateinamerikanischer Theologie an. „Im Antlitz der Kirche beginnen die europäischen Züge zu verblassen“ (S. 245).

Was zeichnet sich für die katholische Kirche bei uns ab? „Die zurückgehende Zahl von Priester- und Ordensberufen führt – auch wenn sich der Trend ändern sollte – zu einer neuen Aufgabenverteilung in der Kirche. Die Mitarbeit des Laien wird notwendigerweise gefördert durch seine wachsende Kompetenz auch in theologischen Fragen. Seine Mitbestimmung im staatlichen Bereich führt zu analogen Forderungen in der Kirche. Die Emanzipation der Frau drängt, ihr neue kirchliche Aufgaben zu übertragen“ (ebd.). „Communio“ in der Kirche und Diaspora in der Welt: das sind zwei weitere Themenbereiche.

Das Buch enthält eine gute Zeittafel (24 Seiten), eine Tabelle der Pontifikate, ein kurzes Verzeichnis kirchengeschichtlicher Gesamtdarstellungen sowie Anmerkungen und ein Register.

Im ganzen: ein brauchbares Buch von seiten der katholischen Theologie. Ökumene wird nicht ausgeblendet. Man wünscht sich auf evangelischer Seite ein ähnliches kurzes Werk, das man in der Gemeinde und im Unterricht empfehlen kann.

K.-F. W.

Kleine Kalender 1991

– „**Marc Chagall**“. Laacher Kunst-Kalender, Format 15 × 21 cm, Kunstverlag Maria Laach, Maria Laach, 11,80 DM;

- „**Laacher Foto-Kalender**“, Format 15 × 21 cm, Kunstverlag Maria Laach, Maria Laach, 7,80 DM;
- „**Poesie der Natur**“. Postkartenkalender mit Bibelworten, Format 18 × 16 cm, St.-Johannis-Druckerei, Lahr, 9,80 DM;
- „**Gutes Jahr**“. Bildkarten-Kalender, 15 × 22 cm, Verlag Herder, Freiburg, 6,80 DM;
- „**Schenk uns Freude**“, 16 × 10 cm, St.-Johannis-Druckerei, Lahr, 3,90 DM;
- „**Komm mit uns durchs Jahr**“, 16 × 10 cm, St.-Johannis-Druckerei, Lahr, 3,90 DM;
- „**Lesezeichen-Kalender**“, 6 × 21 cm, Verlag Herder, Freiburg, 3,80 DM;
- „**Taizé**“. Lesezeichen-Kalender, 6 × 21 cm, Verlag Herder, Freiburg, 3,80 DM;
- „**Miniaturen der Kunst**“. Lesezeichen-Kalender, 6 × 21 cm, Verlag Herder, Freiburg, 3,80 DM.

Zuerst zwei Kalender aus Maria Laach: ein Kunstkalender (alttestamentliche Motive von Marc Chagall; mit kurzen Texten zur Einordnung auf der Rückseite) und ein Fotokalender (Bilder von B. D. Steinicke; mit kurzen Sätzen zur Besinnung auf der Vorderseite).

„Poesie der Natur“: Fotos zum Lobpreis des Schöpfers, zum besinnlichen Betrachten.

„Gutes Jahr“: Fotos aus menschlicher Umwelt und aus unberührter Natur. Dazu Worte bekannter Dichter und Denker.

Zwei Kalender aus der St.-Johannis-Druckerei: Fotos von Blüten (mit Bibelsprüchen) und Kinderbilder (mit lustigen Versen).

Zum Schluß drei besonders hübsche Kalender aus dem Verlag Herder: die Blätter können nach Ablauf eines Monats als Lesezeichen verwendet werden. Ein Kalender mit schönen Fotos aus Natur und Kultur, dann Bilder aus Taizé (mit Worten von Frère Roger), schließlich Kostbarkeiten aus der Manessischen Liederhandschrift (mit kurzen Texten).

Kleine Kalender können – unverhofft – große Freude machen.

K.-F. W.

Kirchentag

„**Kirchentag '91**“. Das Nachlesebuch. Hrsg. im Auftrag des Deutschen Evangelischen Kirchentages von Rüdiger Runge, Chr. Kaiser Verlag, München, 1991, 256 S., geb., 14,80 DM.

Ein Buch zum Nach-Denken, zum Nach-Lesen. Meist gekürzte Texte aus und zu den Bibelarbeiten, den vier Themenbereichen und der „Lebendigen Liturgie“. Dazu je ein Bericht über den Schlußgottesdienst, die „Zentren am Wege“ und die Organisation. Am Schluß: „Der Kirchentag in Zahlen“, ein Verzeichnis der Autorinnen und Autoren, Adressen der Landesausschüsse des Kirchentages. Interessant sind auch die Fotos.

Wer sich mit Strömungen und Bewegungen in Kirche und Gesellschaft beschäftigen will, hat hier viele Anregungen. Der Kirchentag im Ruhrgebiet hat Akzente gesetzt.

Im Chr. Kaiser Verlag werden noch in diesem Jahr der umfassende Dokumentarband und ein Band mit den Bibelarbeiten zu Mk. 9,14–29 erscheinen.

K.-F. W.

Naher Osten

Jürgen Hülsmann: „**Von Babylon nach Ninive**“. Begegnungen an Euphrat und Tigris, Selbstverlag, Münster, 1991, Format 21 × 20 cm, 46 S., kt., 5,- DM (Adresse für die Bestellung: Pfarrer Jürgen Hülsmann, Breslauer Str. 156, 4400 Münster).

Jürgen Hülsmann, Pfarrer der Andreas-Kirchengemeinde Münster, legt einen hochinteressanten Reisebericht vor. Der Vf. schreibt über uraltes Kulturland, über Religions- und Geistesgeschichte, auch über die heutige politische Situation. Hintergrund-Information.

Auf die Ausführungen über die Christen im Irak sei besonders hingewiesen. Das Heft enthält treffliche Bilder sowie eine Karte. Es ist spannend geschrieben und kann zur Information im Unterricht und in Gemeindekreisen benutzt werden.

K.-F. W.

Mission

Werner Raupp: „**Mission in Quellentexten**“. Geschichte der Deutschen Evangelischen Mission von der Reformation bis zur Weltmissionskonferenz Edinburgh 1910, Verlag der Evang.-Luth. Mission, Erlangen, und Verlag der Liebenzeller Mission, Bad Liebenzell, 1990, 479 S., geb. 39,80 DM.

Der vorliegende Band enthält eine Fülle von Quellentexten – von Martin Luther bis Gustav Dalman. Die einzelnen Textbereiche werden prägnant eingeleitet; Werner Raupp gibt immer die Quellen an und weist auf weiterführende Literatur hin. So ist gleichermaßen ein Lese- und Studienbuch entstanden. Fremdsprachige Texte sind stets übersetzt.

Wir lesen in diesem Band Texte aus Vorträgen und Abhandlungen, aus Predigten und Berichten, aus Erlassen und Tagebuchaufzeichnungen . . . Ein farbiges Bild aus Theologie und Praxis. Am Schluß des Buches sind ein Literaturverzeichnis zur allgemeinen Missionsgeschichte und eine Fachwörter-Erklärung abgedruckt.

Man kann das Buch auch gut benutzen, wenn man Texte zu speziellen Bereichen sucht (z. B. zur Mission unter Juden oder zur diakonischen Mission). Zu diesem Quellenband wird man gern bei der Vorbereitung von Predigten und Vorträgen, aber auch zur Konzeption von Unterrichtsstunden greifen.

K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2